

## Das Verbrechen des Raubes.

Psychologie und Psychopathologie der Täter.

Von Universitätsprofessor Dr. med. et jur. Rudolf Michel in Graz.

Die Kriminalbiologie ist bestrebt, die Persönlichkeit der Verbrecher zu erforschen; auf diesem Forschungsgebiete ist in neuerer Zeit eine ziemliche Fülle von Arbeiten erschienen; am meisten beschäftigte man sich mit der Psychologie der Mörder und Brandleger. Jene, die sich des Verbrechens des Raubes schuldig machen, haben hinsichtlich ihrer psychischen Beschaffenheit noch keine Würdigung gefunden. Abgesehen von kurzen Schilderungen in Gesamtwerken der Kriminalpsychologie, welche aber vielmehr das Ergebnis spekulativer Erwägungen als eingehender Beobachtungen zu sein scheinen [z. B. *Wulffen*<sup>1)</sup>, *Göring*<sup>2)</sup>], habe ich in der mir zugänglichen Literatur nicht eine einzige Arbeit gefunden, die sich mit diesem Gegenstande beschäftigt hätte. Und doch erscheinen mir gerade die Räuber infolge mancher bemerkenswerter Eigenheiten zum Studium einzuladen.

Raub ist ein altgermanischer Rechtsbegriff; ursprünglich verstand man darunter nur das Ergreifen und den Entzug einer in fremdem Besitze befindlichen, beweglichen Sache; Diebstahl wurde vom Raube lediglich durch die heimliche Ausführung unterschieden. Man führte in den germanischen Rechten zwei Arten von Raub an je nachdem, ob die Sache der beraubten Person selbst abgenommen, gleichsam aus den Händen entrissen wurde (Handraub) oder ob sie aus ihrem Hause oder sonst aus ihrer Gewere entwendet wurde (Hausraub). Wurde ein solcher Raub unter Gewaltanwendung ausgeführt, galt er als qualifizierter Raub. Der einfache Raub wurde in seiner strafrechtlichen Wertung dem Diebstahle gleichgesetzt und mit derselben Buße belegt<sup>3)</sup>. Nach und nach entwickelte sich der Verbrechensbegriff zu seiner jetzigen Bedeutung. *Feuerbach*<sup>4)</sup> bezeichnete schon als Raub die Entwendung durch Anwendung von Gewalt an der Person des Besitzers. In früheren Strafgesetzen wurde der Raub in den Kapiteln, die von der Entwendung sprachen, abgehandelt, weil diese von den Gesetzgebern als die Hauptsache, die Gewaltanwendung aber nur als Begleitumstand angesehen wurde. In den gegenwärtigen Strafgesetzen, im deutschen ebenso wie im österreichischen, wird der Raub in eigenen Kapiteln, nicht mehr als

<sup>1)</sup> Psychologie des Verbrechens. 2 Bde. Berlin.

<sup>2)</sup> Kriminalpsychologie. Handbuch der vergleichenden Psychologie. III/2, München.

<sup>3)</sup> *Wilda*, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842.

<sup>4)</sup> Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland geltenden peinlichen Rechtes, 1847.

Unterbegriff des Diebstahls besprochen. Die aggressive Komponente des Verbrechens spielt nun die entscheidende Rolle. Der Deliktstatbestand enthält neben allen Merkmalen des Diebstahls noch die Anwendung von Gewalt durch Drohung oder tätliche Beleidigung, was auch in der Persönlichkeit der Täter sich widerspiegelt<sup>5)</sup>.

Während meiner langen gerichtsärztlichen Tätigkeit haben mir die Räuber besonderes Interesse abgewonnen; ich habe mich mit der Eigentart des Verbrechens und mit der psychischen Beschaffenheit der Täter eingehend beschäftigt und 165 wegen Raubes in gerichtlicher Untersuchung oder im Strafvollzuge Befindliche untersucht. Zum Teil habe ich sie in meiner Eigenschaft als Gerichtsarzt psychiatrisch begutachtet, zum Teil standen mir in der Grazer Männerstrafanstalt ihre Personalakte und in der Landesheil- und Pflegeanstalt am Feldhof bei Graz ihre Krankengeschichten zur Verfügung. Für die Zugänglichmachung des Materiales sage ich dem Leiter der Männerstrafanstalt, Herrn Regierungsrat *M. Haus*, und deren Anstaltsarzt, Herrn Dr. *Richard Hussa*, sowie dem Direktor der Landesheil- und Pflegeanstalt, Herrn Hofrat Dr. *Richard Weeber*, besten Dank.

Mein Material von 165 Räufern, unter denen sich nur zwei Frauen befanden, besteht aus 79 Jugendlichen, welche der Jugendgerichtsbarkeit unterstanden, bzw. in der Jugendabteilung der Strafanstalt untergebracht sind oder waren, wohin alle von Jugendgerichten in ganz Österreich verurteilten Jugendlichen zur Strafverbüßung abgegeben werden, sowie 86 Erwachsenen. Bei den Jugendlichen verteilten sich die Jahrgänge folgendermaßen: 3 waren 14 Jahre alt, 11: 15 Jahre, 21: 16 Jahre, 20: 17 Jahre, 20: 18 Jahre, 4: 19 Jahre alt. Von den Erwachsenen gehörten 51 den der Jugend nächsten Jahrgängen bis zu 25 Jahren, 21 jenen bis 30 an. Demnach standen von den 86 Erwachsenen 72 im Alter unter 30 Jahren. 10 waren 30—40 Jahre alt, nur 3 darüber, je einer 47, 58, 62 Jahre. Diese überwiegende Beteiligung junger Menschen am Verbrechen brachte es mit sich, daß nur 11 verheiratet waren.

Die Räuber verteilen sich ziemlich gleichmäßig auf alle Bundesländer, nicht wenige entstammen den Nachbarstaaten. Unter den Jugendlichen befindet sich ein viel größerer Hundertsatz Großstädter, in erster Linie Wiener, als unter den Erwachsenen. *Wulffen*<sup>6)</sup> sagt: „Der Räuber stiehlt, weil er unfähig ist zur Arbeit, zum mindesten ist er arbeitsscheu. Während der Dieb meistens noch einigermaßen ein geordnetes Leben in der Gesellschaft führt, stellt sich der Räuber selbst außerhalb der geordneten Gesellschaft, er ist ein Landstreicher, meidet die Gemeinschaft der Menschen“. Dieses Urteil ist in seiner generellen Fassung nicht berechtigt. Es gibt wohl unter den Räufern eine größere

<sup>5)</sup> Vgl. *v. Liszt*, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 21. u. 22. Aufl., 1919; *Stoob*, Lehrbuch des österr. Strafrechtes, 2. Aufl., 1912; *Lammasch*, Strafrecht, 1911.

<sup>6)</sup> a. a. O.

Zahl solcher Vaganten, die in der Kindheit bereits Durchgänger waren, keine Seßhaftigkeit kennen und dann Walzbrüder geworden sind, echte Zigeunernaturen, die auf ihren Wanderzügen nicht davor zurückscheuen, auch unter Gewaltanwendung sich fremdes Eigentum anzueignen; diese stellen aber doch nur einen geringen Hundertsatz dar. Die Allgemeinheit verbindet mit dem Begriffe des Räubers in Erinnerung früherer Zeiten eine gewisse Romantik mit der Devise: „ein freies Leben führen wir“. Diese Romantik hat unsere realistische Gegenwart ganz umgebracht, sie spukt höchstens manchmal noch in den Köpfen unreifer, abenteuer- und sensationslüsterner Jugendlicher herum.

Eine nachweisbare erbliche Belastung nach irgendeiner Richtung ließ sich bei 110 meiner Räuber nachweisen; am meisten war eine solche gegeben durch habituellen Alkoholmißbrauch des Aszendenten, was ja übrigens für sämtliche Kategorien der Schwerverbrecher gilt. 16 stammten von geisteskranken Eltern oder Voreltern, 16 aus Familien, unter deren Mitgliedern Kriminalität vorgekommen war. In recht beträchtlicher Zahl ließ sich bei den Eltern eine rohe, gewalttätige, jähzornige oder anderseits eine sehr nervöse Veranlagung feststellen. Auch Epileptiker mit der für diese Kranken bekannten gewalttätigen Einstellung fanden sich unter den Vorfahren.

Neben den endogenen kamen auch hier zahlreiche exogene Faktoren in Betracht. Die meisten waren unter ungünstigen wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnissen aufgewachsen oder ohne einen Schutz des Elternhauses, wie es bei den Außerehelichen und Findelkindern der Fall ist, die vielfach den Vater und die anderweitige Familie nicht kennen. Für die wirtschaftliche Lage fällt es jedenfalls schwer ins Gewicht, daß die Kinderzahl in den Familien der Räuber auffallend hoch ist; die Mehrzahl der Familien der Erwachsenen, ja sogar die der Jugendlichen, die der geburtenarmen Nachkriegszeit angehören, wiesen 3 oder 4 Kinder und darüber auf. Dazu treten schlechte Milieuverhältnisse, schlechte Gesellschaft, der Einfluß der Straße, schlechtes Beispiel, Verkehr in Verbrecherkreisen und dgl. mehr. Die Erziehung war bei den meisten mangelhaft; in sehr vielen Gerichtsakten liest man in den Urteilsbegründungen verwehrte Erziehung als mildernden Umstand. Alle diese Momente bringen von vornherein einen schlechten Leumund mit sich. Daneben gibt es aber auch Fälle, wo im Akte ausdrücklich verzeichnet erscheint, daß im Elternhause geordnete Verhältnisse herrschten, daß sich die Eltern die Erziehung der Kinder angelegen sein ließen, daß diese bisher einen guten Leumund genossen und der Raub ihre erste Entgleisung war.

Unter den erwachsenen Räubern hielten die Gehilfen in Handwerksbetrieben den nicht qualifizierten Hilfsarbeitern die Waage, was auch unter den Jugendlichen zwischen Lehrlingen und Hilfsarbeitern der Fall war. Sehr gering war die Zahl der beruflich Selbständigen, der landwirtschaftlichen Hilfsarbeiter und unter den Jugendlichen jene der Schüler und Studenten.

Sehr viele, besonders unter den Jugendlichen, äußerten große Vor-

liebe für das Kino, das sie sehr häufig besuchten, mit besonderem Interesse für Abenteuer-, Detektiv- und Verbrecherfilme; bei der Lektüre wurden in erster Linie Detektiv- und Räuberromane bevorzugt. Phantasiebegabte Jugendliche empfangen durch Filme und Lektüre nicht selten den Impuls zu räuberischen Überfällen und die Gebrauchsanweisung für deren Ausführung.

Was die psychischen Eigenschaften der Räuber anlangt, so zeigen sich sehr oft beide Verbrechenskomponenten deutlich vorgebildet. Viele verraten von Kindheit an diebische Qualitäten; sie begehen schon sehr frühzeitig Familiendiebstähle, werden bereits in den Jugendjahren kriminell und gelten als eigentumsgefährlich. Auf der anderen Seite äußert sich bei den meisten, ebenfalls schon seit der Jugend, ganz ausgesprochen ihre gewalttätige Veranlagung. Sie sind sehr reizbar, jähzornig, roh, brutal, unverträglich, rauflustig (sogleich mit Revolver und Messer bei der Hand), streitsüchtig, rachsüchtig, frech und renitent, heimtückisch, aggressiv, haben Vorliebe am Zerstören; manche sind Tierquäler.

Beim Verbrechen selbst zeigt sich häufig ihre Impulsivität; wenn sich überraschend eine Gelegenheit ergibt, handeln sie außerordentlich rasch.

In der Regel sind die Räuber leichtsinnige, willensschwache Genußmenschen, die unbeständig und unstet sind, ihren Arbeitsplatz oft wechseln und in sehr vielen Fällen auf die Landstraße kommen, wozu ihre Haltlosigkeit und Hemmungslosigkeit sowie ihre Arbeitscheu beitragen. Gar manche werden als Gemeinschädlinge in Evidenz geführt.

Bei den Jugendlichen kommen noch die der Pubertätszeit eigenen Eigenschaften hinzu, vor allem leichte Beeinflußbarkeit, egozentrische Einstellung, gesteigertes Selbstbewußtsein, starke Phantasiebetonung, Abenteuer- und Sensationslust, sie haben meistens eine niedere Reizschwelle und werden infolgedessen leicht gewalttätig.

Wenn *Wulffen*<sup>7)</sup> sagt, Entschlossenheit und Waghalsigkeit des Diebes erscheinen im Räuber gesteigert, dazu komme besonderer Mut, denn der Räuber müsse seinem Opfer Aug in Aug gegenüberreten, so muß dieser Verallgemeinerung entgegengetreten werden, denn kaum jemals macht sich der Räuber an jemanden heran, der ihm an Kraft überlegen oder ebenbürtig ist; er sucht sich seine Opfer vielmehr fast immer unter denen, die ihm keinen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen vermögen, unter alten, entkräfteten Menschen, alten Ehepaaren, Betrunknen, Frauen und Kindern. Deshalb ist auch die Bemerkung desselben Autors, daß der Räuber über größere Körperkraft verfügen müsse, nicht ohne Einschränkung richtig, wir sind auch recht schwächlichen Räubern begegnet.

*Wulffen*<sup>7)</sup> sagt auch, die Intelligenz der Räuber sei in der Regel schlecht ausgebildet. Auch dem kann nicht bedingungslos zugestimmt

<sup>7)</sup> a. a. O.

werden. Zum Teile wenigstens ist für die Beurteilung der Intelligenz von Bedeutung, wie weit die Betreffenden in der Schule vorwärtsgekommen sind. Zum Unterschiede von anderen Verbrechergruppen hat die überwiegende Mehrzahl der Räuber eine gute Vorbildung genossen. Wenn manche nur wenige Klassen durchgemacht haben, ist das wohl in diesen Fällen oft darauf zurückzuführen, daß die Schulen ihrer Heimat nur wenige Klassen umfassen. Die meisten haben die ganze Elementarschule, viele von ihnen auch noch die Hauptschule oder wenigstens mehrere Klassen derselben besucht; manche haben sogar Mittelschulbildung. Jene, die schlecht gelernt haben, in Hilfsschulen waren oder bereits in Besserungsanstalten gewesen sind, bleiben in der Minderzahl.

Von größerer Bedeutung ist auch der Geisteszustand der Täter. Von meinen Fällen wurden 36, darunter 20 Jugendliche, psychiatrisch begutachtet, weil während des Vorverfahrens Zweifel an ihrem Geisteszustande auftraten, manche aber auch erst während des Strafvollzuges wegen Auffälligkeiten, die sie zu dieser Zeit boten. Drei waren schon vor Verübung der Straftaten in Irrenanstalten gewesen, einer wegen chronischen Alkoholismus und epileptischer Anfälle, ein zweiter nach einem Selbstmordversuch ebenfalls wegen Alkoholismus und die eine Frau wegen schwerster Psychopathie, die in fortwährendem Durchgehen und geheimer Prostitution zum Ausdruck kam. Fünf wurden vom Landesgericht, teils nach Zurechnungsunfähigkeitserklärung während der Voruntersuchung, teils wegen ihres auffälligen Benehmens in der Haft, an die Irrenanstalt abgegeben, davon drei wegen bestehender Schizophrenie, einer wegen chronischen Alkoholismus und einer wegen schwerer Psychopathie; einer kam von der Strafanstalt aus in die Irrenanstalt, weil dort bei ihm eine Haftpsychose in Form einer Amentia zum Ausbruche gekommen war mit reichlichen Gehörshalluzinationen und konsekutiven Verfolgungsideen; er kehrte später geheilt in die Strafanstalt zurück. Bei einer größeren Anzahl wurde psychiatrisch ein mehr oder minder hoher Grad psychopathischer Minderwertigkeit festgestellt, was die strafrechtliche Verantwortlichkeit aber nicht aufzuheben, sondern höchstens nur herabzusetzen vermochte; bei der einen Frau äußerte sich die psychopathische Minderwertigkeit in vollkommener moralischer Abstumpfung, sie mußte als geborene Dirne bezeichnet werden. Es fanden sich auch sonst charakterologische Abwegigkeiten der verschiedensten Art. Manche waren ganz primitive oder infantile Persönlichkeiten oder Epileptiker; man begegnete mehrmals hysterischen Konstitutionen, chronischen Alkoholikern, zweimal chronischen Morphisten und einmal einem Kokainisten. Eine Reihe von Fällen, besonders unter den Jugendlichen, verriet eine geistige, oft kombiniert mit einer körperlichen Zurückgebliebenheit, eine gewisse Debilität. Andere mußten von Haus aus als dissozial veranlagt bezeichnet werden, besonders solche mit ausgesprochen ethischem Tiefstande, wieder andere zeigten eine neuropathische Veranlagung.

Bezeichnend für die Räuber sind auch ihre Vorstrafen, die Tat

selbst, deren Ausführung und Begleiterscheinungen sowie das Verhalten während des Strafvollzuges. Von den Erwachsenen waren 55 vorbestraft wegen 94 Verbrechen und 215 Übertretungen, von den Jugendlichen 30 mit 22 Verbrechen und 31 Übertretungen. Der am häufigsten Bestrafte, der wegen eines räuberischen Totschlags zum Tode verurteilt, dann aber zu lebenslänglicher Kerkerstrafe begnadigt worden war, erschien 48mal vorbestraft, 6mal wegen Verbrechens des Diebstahls und 42mal wegen Übertretungen, vorwiegend Diebstahl, Vagabundage und Bettel. Von den Vorstrafen entfallen ungefähr  $\frac{3}{5}$  auf Eigentumsdelikte und  $\frac{2}{5}$  auf Angriffe gegen die Person von der Ehrenbeleidigung bis zum Totschlage. Bei den Jugendlichen überwog die Verurteilung wegen Diebstahls noch etwas mehr; bei ihnen fiel auch die nicht selten zu beobachtende Verkettung des Raubes mit Sexualdelikten auf.

In Hinsicht auf die Tat fällt vor allem auf, daß die Räuber, wie es bei keinem anderen Delikte vorkommt, sehr häufig Mittäter haben, sei es als unmittelbare Täter, sei es als Anstifter oder solche, die auf irgendeine andere Weise Beihilfe geleistet haben, z. B. durch Auskundschaften der Gelegenheit, Aufpasserdienste oder Vorschubleistung anderer Art. Von den Erwachsenen hatten sich 49, von den Jugendlichen 44 bei Ausführung der Tat der Unterstützung von Raubgenossen bedient, demnach von 165 Räubern 93, d. h. weit mehr als die Hälfte. In den meisten Fällen handelte es sich um ein bis zwei Raubgenossen, wiederholt erfolgte aber die Bildung von ganzen Banden.

In einem Falle hatten sich sieben 16- bis 17jährige Burschen zu einem Klub, den sie „Geld“ nannten, zusammengefunden, um sich auf verbrecherische Weise Geld zu verschaffen, mit dem sie dann nach Frankreich auswandern wollten; wenn ein Klubmitglied Verrat übe, sollte es mit dem Tode bestraft werden. Sie trafen sich in Wirts- und Kaffeehäusern und besprachen die geplanten Raubüberfälle. Vor der Tat beschafften sie sich Revolver und stahlen ein Auto, das sie mit falschen Kennzeichen versahen. Dann warteten sie beim Ausgang einer Bank, verfolgten einen heraustretenden Bankboten, schlugen ihn nieder und raubten ihm seine Tasche mit S 15500.— Bei einer anderen Gelegenheit wurde der Beamte einer Wechselstube mit Totschläger niedergeschlagen und beraubt.

Die Straftaten sind sehr verschiedener Art. Große Raubüberfälle, wie sie in der Wildwestliteratur beschrieben werden, kommen wohl selten vor; bisweilen trifft man aber doch noch Raubüberfälle, die hinsichtlich ihrer Ausführung und ihres Ergebnisses als Sensationsfälle zu werten sind, wie Raubüberfälle im Eisenbahnabteil des fahrenden Zuges, solche auf Postämter, Geldbriefträger, Bankdiener und dgl. Solche schwere Attentate stammen meistens von Jugendlichen oder mindestens von sehr jungen Menschen, bei denen der Abenteurersinn noch weitgehend mitspielt. Sehr viele Raubüberfälle werden unter dem Schutze der Nacht vollbracht.

Oft geht der Tat reifliche Überlegung voraus und Vorbereitungen werden getroffen, so wird der Tatort früher genau auskundschaftet, auch wird das Kräfteverhältnis zwischen Täter und erkorenem Opfer recht wohl erwogen. Wie schon früher erwähnt wurde, wird letzteres

fast immer unter körperlich Schwächeren gesucht, von denen ein stärkerer Widerstand nicht zu befürchten ist.

Ein Jugendlicher warf seiner 68jährigen Tante eine Schlinge um den Hals, schleppte sie in den Wald und band sie an einen Baum. Die älteste einem Raub zum Opfer gefallene Frau war 81 Jahre alt.

Sehr häufig stellt sich aber der Raub als ein Gelegenheitsverbrechen dar, bei dem der Täter dem sich im Augenblicke bietenden Anreize unterliegt, was sich besonders deutlich bei Vaganten zeigt, die von Haus zu Haus betteln und dabei sich bietende Gelegenheiten erspähen.

Gewisse Arten von Raubüberfällen wiederholen sich immer wieder. So werden sehr häufig Männer beraubt, die beim Zechen im Wirtshause Geld in ihrem Besitze sehen lassen, oder von denen bekannt ist, daß sie von einem durchgeführten Verkauf, von einer Erbschaft oder dgl. Geld besitzen. Diese Männer halten oft ihre Mitzecher frei und, wenn sie dann alkoholisiert sind, werden sie von den Mitzechern aus „Dankbarkeit“ ausgeraubt, oder wie der Kunstausdruck lautet, „abgestiert“. Mitunter werden Kutscher vom Wagen heruntergeworfen oder mit Gewalt heruntergezerrt und der Wagen samt Pferden geraubt. Für Pfarrhäuser scheinen diese gefährlichen Gesellen eine besondere Vorliebe zu besitzen. An Frauen vergreifen sich vorwiegend die Handtäschchenräuber, denen die taschenlose Mode der Frauenkleider Vorschub leistet. Gefährdet sind vielfach auch Frauen, die in ihren Geschäftsläden allein sind; sie werden nicht selten, wenn sie sich beim Kundenbedienen umwenden, um den begehrten Gegenstand zu suchen, angegriffen. Kindern, die Geld für zu erledigende Besorgungen oder Sachen in der Hand tragen, werden von Jugendlichen ihre Schätze gewaltsam entrissen, Zigeunerburschen zeichnen sich dabei besonders aus.

In den meisten Fällen wird der Raub von verbalen Drohungen begleitet, wie z. B. „Geld oder Blut“, „Hände hoch“ oder Drohworte gemeinster Art. Sehr viele Räuber trachten sich unkenntlich zu machen, sie schwärzen ihr Gesicht mit Ruß oder ver mummen sich ganz abenteuerlich durch Vorbinden von Tüchern, Strümpfen und dgl.

Als Waffen werden vorzüglich verwendet Revolver, Messer, Totschläger, Stöcke, Prügel, Steine; die Opfer werden meistens zu Boden geworfen, erhalten Ohrfeigen und Fußtritte, werden gewürgt, der Mund wird ihnen zugehalten oder mit einem Knebel verschlossen. Gelegentlich wird auch mit untauglichen Mitteln gearbeitet, um den Überfallenen Schrecken einzujagen und auf diese Weise zum Ziele zu kommen, so werden Attrappen verwendet, um Waffen vorzutäuschen, Schreckpistolen, oder die Revolver, die entgegengehalten werden, sind nicht geladen. Manchmal erfolgt die Ausführung sehr einfältig.

Nicht selten bleibt es beim Versuche. Die Vollendung der Tat unterbleibt wegen des Dazwischentretens eines Hindernisses, des Erscheinens einer dritten Person oder weil das Opfer Hilferufe ausstößt. Es ist eine fast ausnahmslose Regel, daß die Täter dann schleunigst die Flucht ergreifen, was auch nicht für ihren besonderen Mut spricht.

Die Raubüberfälle führen in nicht wenigen Fällen zu mehr oder minder schweren Verletzungen der Überfallenen, die verschiedene Male ein dauerndes Siechtum zur Folge hatten; die schwersten Vorkommnisse sind die des räuberischen Totschlages, von dem wir 10 Fälle zu verzeichnen hatten; die Folgeerscheinungen finden im Strafausmaße ihren Ausdruck. In den Urteilsbegründungen findet man mitunter vermerkt, daß der Raub außerordentlich brutal, mit besonderer Kühnheit und Roheit ausgeführt wurde.

Ein Täter spannte nachts einen gestohlenen Telefondraht als Autofalle über die Straße; er wußte, daß ein Fabrikant, der stets viel Geld bei sich trug, am kritischen Abend mit seinem Auto vorüberkommen mußte. Er wollte einen Autounfall verursachen und dabei den Raub ausführen. Die Ausführung des Verbrechens wurde durch einen Zufall verhindert.

Von großer Wichtigkeit ist der Einfluß des Alkohols, der die Hemmungen aufhebt und die Aktivität steigert. Wie unter allen Verbrecherkategorien findet man auch unter den Räubern zahlreiche Gewohnheitstrinker, die sich häufig Alkoholexzesse irgendeiner Form zuschulden kommen lassen. Nicht selten wird das Verbrechen in einem durch den Alkoholgenuß erzeugten Aufregungszustande oder in alkoholisiertem, bzw. betrunkenem Zustande begangen. Oft trinkt sich auch der Täter vor der Ausführung des geplanten Raubes Mut an.

Häufig ist der Raub kombiniert mit anderen Straftaten, am meisten mit Diebstahl, aber auch mit anderen Gewalttätigkeits- und Sexualdelikten. Gleichartiger Rückfall konnte achtmal beobachtet werden.

Die Strafen waren in der Dauer mit Rücksicht auf Schwere und Folgen der Tat sehr verschieden, reichten von einigen Monaten bis zum lebenslangen Kerker. Bei 42 Jugendlichen wurde auf Rahmenstrafen erkannt. 36 Jugendliche, die während des Strafvollzuges ein einwandfreies Verhalten gezeigt hatten, wurden bedingt entlassen, bei acht derselben wurde wegen erneuter Kriminalität die bedingte Entlassung widerrufen. Sieben kamen nach Strafverbüßung in die Bundeserziehungsanstalt Kaiser-Ebersdorf.

Die meisten legten vor Gericht ein Geständnis, wenigstens ein teilweises, ab, nur wenige blieben hartnäckig beim Leugnen. Eine sichtbare Reue war aber nur bei sehr wenigen zu erkennen; solche erstatteten das eine oder andere Mal eine Selbstanzeige. Sehr viele gaben zu ihrer Entlastung an, sie seien von Verwandten oder von Kameraden verführt worden.

Fast regelmäßig wird Notlage als Verbrechensmotiv angegeben; die Nachprüfung ergibt aber in sehr vielen Fällen, daß diese Ausrede nicht stichhaltig ist. Notlage ist gewiß dort zuzugeben, wo lange dauernde Arbeitslosigkeit besteht. Diese Menschen sind in ihrer Verbitterung und Verzweiflung oft zu Gesetzesverletzungen fähig; um Räuber zu werden, müssen sie aber von Haus aus gewalttätige Naturen sein. Die Haupttriebfedern sind Habgier und Eigennutz, geboren aus dem Wunsche, gut zu leben und sich alle Genüsse verschaffen zu können; Jugendliche sind



nicht selten vom Verlangen beseelt, nobel zu tun. Mitunter sind es Kleinigkeiten, die geraubt werden und die hinsichtlich ihres Wertes im Widerspruche stehen zur Schwere der Tat; der eine wollte sich die Mittel verschaffen zum Ankauf einer Weste, ein anderer brauchte einen Sonntagsanzug. Bei Jugendlichen spielt die Abenteuerlust und ihre lebhaftige Phantasie eine große Rolle, oft sind sie durch politische Verhetzung verführt; so wollten manche nach Sowjet-Rußland, andere nach Amerika; die Mittel dazu sollte der Raub geben. Einer beging das Verbrechen, um sich selbständig machen zu können. Die Aussicht auf Geldgewinn läßt leichtsinnige, sinnliche, genußsüchtige Menschen bei sich bietender Gelegenheit zur Tat kommen.

Bezeichnend ist auch das Verhalten der Räuber im Strafvollzuge. 35 Erwachsene und 42 Jugendliche erhielten Disziplinarstrafen, da sie, wie aus den Vormerkungen der Strafanstalt hervorgeht, ein ungehöriges und unanständiges Benehmen an den Tag legten, faul, frech, ungebärdig, ungehorsam, gewalttätig, brutal und roh waren, die Arbeit verweigerten, Unruhe stifteten, Streit und Raufereien hervorriefen, die Mitgefangenen mißhandelten, Hetzereien verursachten, die Einrichtung demolierten, die Beamten verhöhnten und auch tätlich angriffen und die Behörden beschimpften; der eine attackierte in brutalster Weise den Anstaltsarzt, der ihn als Simulanten bezeichnet hatte, mit einem zugeschärften Löffel und verletzte ihn, andere wußten sich Angriffswerkzeuge zu verschaffen. Den Rekord hielt ein Sträfling mit 38 Disziplinarstrafen, andere brachten es aber auch zu einer hohen Zahl von Strafen. Aus der Begründung der Strafen zeigt sich die Gewaltnatur dieser Sträflinge. Manche derselben ließen sich die schwersten Gewalttaten schon während des Strafverfahrens zuschulden kommen; so hatte der eine dem Untersuchungsrichter gelegentlich seiner Vernehmung Mangel an Praxis vorgeworfen und ihm bei der Attacke das Tintenfaß an den Kopf geschleudert; andere vergriffen sich an Gendarmen und Aufsichtsbeamten. Viele hatten schon früher zahlreiche polizeiliche Anstände wegen Ruhestörung gehabt.

In Kürze seien einige Tatbestände geschildert:

26jähriger Friseurgehilfe, bisher unbescholten, geschätzt als braver, fleißiger Arbeiter, der sehr bescheiden und sparsam lebte, nur eine Leidenschaft für das Kino zeigte und dabei Vorliebe für Kriminalfälle bewies; manche hielten ihn für einen nervösen, wortkargen Sonderling. Er wollte sich selbständig machen und sich das Geld hierfür nach Filmart durch einen Postraub verschaffen. Am kritischen Nachmittag trank er sich in verschiedenen Wirtshäusern Mut an, verummte sich mit falschem Bart und Maske, versah sich mit zwei Revolvern und reichlicher Munition und fuhr im Auto zum Postamt. Dort drängte er ohne ein Wort zu sprechen, mit Revolvern in beiden Händen, die überraschten Beamten zuerst zurück, wurde aber bald entwaffnet und überwältigt.

37jähriger, ehemaliger Handelsangestellter, bisher unbescholten, war 11 Jahre in einem Geschäfte, zuletzt in leitender Stellung tätig, er verhielt sich stets brav und einwandfrei, wohnte bei seinen Angehörigen und führte ein geordnetes Leben, bis er seine spätere Frau kennenlernte, die eine schwere Hysterica war. Sie beherrschte ihn vollkommen und machte ihn hörig. Er ver-

änderte sich ganz zu seinem Nachteil, brach mit seinen Angehörigen den Verkehr ab, wurde von seiner Frau in zahlreiche Konflikte verwickelt und zum Aufgeben seiner Stellung veranlaßt. Er ließ sich als Söldner anwerben, hatte dann verschiedene kurz dauernde Beschäftigungen und kam bald vollkommen herunter. Durch seine Frau, die schwere Morphinistin war, wurde er auch selbst Morphinist. Er fälschte Rezepte, kam in große wirtschaftliche Not und litt an Morphiump-hunger. Von seiner Frau veranlaßt, suchte er eines Morgens, mit falschem Bart angetan, eine Tabaktrafik auf, verlangte Zündhölzer und schlug die Trafikantin, als sie sich umwandte, mit einer Hacke mehrmals auf den Hinterkopf. Die Frau schrie um Hilfe, er floh.

19jähriges Mädchen, von früher Kindheit gefühllos gegen die Eltern eingestellt, lügnerisch, verschlossen, ging schon als Kind vom Elternhause durch, bettelte auf den Straßen, nächtigte im Freien und vollführte kleine Diebstähle. Als schwer erziehbar wurde sie unter Erziehungsaufsicht gestellt und in das Mädchenschutzhaus gebracht, wo sie sich als frech und renitent erwies und den schlechtesten Einfluß auf die anderen Mädchen ausübte. Wiederholte Versuche, sie auf einem Lehrplatz unterzubringen, scheiterten, sie ging überall durch, trieb sich herum und wendete sich der geheimen Prostitution zu, weswegen sie auch bestraft wurde. In einem Parke lernte sie einen Beamten kennen, mit dem sie sofort einen Ausflug vereinbarte. Im Walde entnahm sie ihrem Täschchen ein Taschenmesser, setzte sich, legte seinen Kopf in ihren Schoß und stach ihn dann mit dem Messer mehrmals in die Stirn. Sie hatte bei ihm, als er seine Brieftasche öffnete, eine größere Geldsumme zu sehen vermeint.

16jähriger Sohn eines bekannten Akademikers stammt aus belasteter Familie, war ein bösesartiges Kind, später verstockt, verlogen, frech und trotzig, ging mit 5 Jahren vom Elternhause durch, hatte die größte Freude am Zerstören; in der Schule lernte er sehr schlecht, fiel immer durch; schon in der Kindheit beging er Familiendiebstähle; später bestahl er auch Kollegen und Freunde. Aus den Mittelschulen wurde er wiederholt ausgeschlossen. Er neigte zu Gewalttaten, war Tierquäler, brutal gegen schwächere Mitschüler. Mit Vorliebe las er Kriminalgeschichten und besuchte Abenteuerfilme. Eines Abends nahm er ein Mietauto auf und holte noch zwei gleichaltrige Burschen ab, Mitschüler, die gleich ihm wieder einmal vor der Ausschließung aus der Schule standen. Er hieß den Autolenker einen Seitenweg fahren, überfiel ihn dort von rückwärts und versetzte ihm mit einem zu diesem Zwecke mitgenommenen Eisenrohr wuchtige Hiebe auf den Hinterkopf, wobei er ihn erheblich verletzte. Der Chauffeur rief um Hilfe, die Burschen flohen. Sie hatten die Absicht gehabt, das Auto zu rauben, um damit in eine Hafenstadt zu fahren, von wo sie als Schiffsjungen nach Amerika gelangen wollten, um Gangster zu werden.

Ein 17jähriger Gärtnergehilfe, bisher unbescholten, bestieg den D-Zug und ließ sich in einem Abteil 2. Klasse nieder, in dem ein 70 Jahre alter Mann schlief. Er versuchte, diesen mit einem mit Chloroform und „Senfgeist“ getränktem Schwamm zu betäuben; als der Herr erwachte, drohte er ihm mit Erschießen, warf ihm den Rock über das Gesicht, schlug ihn auf Ohr und Schläfe, verletzte ihn leicht und raubte ihm die Brieftasche. Der Räuber hatte viele Abenteuer- und Detektivromane gelesen. Der Überfall war von langer Hand vorbereitet. Der Täter wollte in das Ausland reisen.

Ein 18jähriger Mechanikergehilfe, bisher unbescholten und gut beleumundet, überfiel nachts mit zwei Raubgenossen einen Postamtsvorstand und dessen Frau in der Wohnung; es war Monatsende, wo in der Postkasse ein größerer Betrag erwartet werden konnte. Die Räuber hatten rote Tücher vorgebunden, trugen Hornbrillen ohne Gläser und hatten Revolver in den Händen. Sie bedrohten die Frau mit Erschießen, weil sie schrie. Der Mann wurde an die Wand gestellt, gefesselt, mißhandelt und der Kassenschlüssel beraubt. Vorher waren Telefon und Sicherungen ausgeschaltet worden.

Zwei Burschen hielten auf der Straße drei 13 bis 15 Jahre alte Knaben an,

die als heilige drei Könige kostümiert waren und von einem Wirtshaus zum anderen zogen. Die Burschen verlangten, die Knaben sollten ihnen aus der Sammelbüchse, die sie trugen, Geld wechseln, dann riefen sie: „das Geld her“, teilten Stockhiebe aus, mißhandelten die Knaben und raubten die Büchse.

Als zusammenfassendes Ergebnis ist festzustellen:

1. Raub ist ein für die männliche Jugend spezifisches Verbrechen, denn es wird vorwiegend von männlichen Jugendlichen ausgeführt, sei es von solchen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes, sei es wenigstens von jungen Menschen im allgemeinen; 130 von den 165 Räufern waren höchstens 25 Jahre alt. Man sieht daraus den unheilvollen Einfluß der Pubertät bei vielen Menschen, besonders bei Psychopathen. Die verschiedensten Autoren betonen immer wieder, daß die seelische Pubertät die körperliche noch längere Zeit überdauert. *Charlotte Bühler*<sup>8)</sup> rechnet als oberste Grenze der seelischen Pubertät das 22. bis 24. Lebensjahr, *Klieneberger*<sup>9)</sup> das 24. Jahr. Die schwere Kriminalität ist überhaupt in den Jahren vor Abschluß der körperlichen und geistigen Entwicklung am größten und, wie die Erfahrung lehrt, werden gerade von den Jugendlichen schwerste Straftaten vollführt, welche durch ihre Brutalität Erstaunen hervorrufen; der Kraftüberschuß der Jugendlichen und die in diesem Alter erhöhte Aktivität finden nicht selten ihre Entladung in schweren Verbrechen; dazu kommt noch die Steigerung der affektiven Erregbarkeit und die zu dieser Zeit noch geringere Ausbildung der Hemmungen, was besonders bei jugendlichen Psychopathen ins Gewicht fällt. *Tumlrirz*<sup>10)</sup> betont mit Recht, daß viele Jugendliche eine Vorliebe für besonders verwegene ausgeführte Verbrechen haben und bestrebt sind, interessant zu erscheinen, Aufsehen zu erregen, das Tagesgespräch und Gegenstand spaltenlanger Abhandlungen in den Zeitungen zu werden. *Grooss*<sup>11)</sup> spricht von einem herostratischen Zug vieler Jugendlicher. Dazu kommt wohl noch ihre große Beeinflußbarkeit durch Kino und Lektüre.

Das aus vorstehender Abhandlung ersichtliche Verhältnis der jugendlichen Räuber zu den erwachsenen (79:86) kennzeichnet nicht das wirkliche Verhältnis, weil unter den Jugendlichen alle wegen Raubes in Österreich Verurteilten zusammengefaßt sind, unter den Erwachsenen aber nur jene aus einem engeren Gebiete, das für die Grazer Strafanstalt in Betracht kommt. Das überaus häufige Vorkommen des Raubes unter den Jugendlichen beweist aber der Nachweis, daß sich unter 570 Jugendlichen, die in der Zeit vom 1. Januar 1929 bis 31. Dezember 1935, demnach in sieben Jahren, in die Jugendabteilung der Grazer Männerstrafanstalt eingeliefert wurden, 77 wegen Raubes Verurteilte befanden.

2. Raub ist das Verbrechen, das unter allen am häufigsten gemein-

<sup>8)</sup> Das Seelenleben des Jugendlichen, Jena 1922.

<sup>9)</sup> Über Pubertät und Psychopathie, Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Heft 95, Wiesbaden 1914.

<sup>10)</sup> Die Reifejahre, 1. Teil, Leipzig 1924.

<sup>11)</sup> Zur Psychologie der Reifezeit, Berlin 1912.

sam mit anderen begangen wird. Dies ist dadurch bedingt, daß es sich bei den vorher beabsichtigten und vorbereiteten Raubüberfällen meistens um größere Aktionen handelt, die mit verteilten Rollen ausgeführt werden, und daß die Räuber, die bekanntlich in der Regel nur dann Raubüberfälle unternehmen, wenn das gegenseitige Kräfteverhältnis zwischen ihnen und ihren Opfern zu ihren Gunsten steht, sich zur Erreichung des angestrebten Erfolges auch gerne der Beihilfe anderer bedienen, um unter allen Umständen die Überlegenheit der Angreifer zu sichern; 93 von den 165 der Schilderung unterzogenen Räubern begingen den Raub mit Genossen. Die Räuber sind keine Helden, als welche sich Jugendliche öfters gebärden möchten.

3. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Räuber ist von Jugend an eine gewaltige Veranlagung nachweisbar; diese bildet auch bei denen, die die Gelegenheit zu Räubern macht, die Voraussetzung. Sehr viele von ihnen sind charakterologisch Minderwertige, viele auch Psychopathen verschiedener Gattung.

4. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Räuber in der Regel als gemeingefährlich anzusehen sind, wenn auch *Göring*<sup>12)</sup> meint, daß eine noch so schwere Straftat an sich noch keine Gemeingefährlichkeit bedingt. Derselbe Autor fügt aber noch hinzu, von den Eigentumsverbrechern seien natürlich die Räuber am gefährlichsten. Besonders gefährlich erscheint die nicht seltene Spezies der Wegelagerer, die auf eine Raubgelegenheit Ausschau halten. *Göring*<sup>12)</sup> stellt die These auf, für die Gemeingefährlichkeit sei im allgemeinen die Gesinnung des Täters ausschlaggebend. Was für die Erwachsenen gilt, läßt sich nicht ohne weiteres auf die Jugendlichen anwenden, besonders, wenn diese erblich nicht belastet sind, unter geordneten Verhältnissen erzogen wurden und gelebt haben und wenn sie unbescholten sind. *Göring*<sup>12)</sup> bemerkt, daß darüber schwer zu urteilen sei, ob ein Jugendlicher, der sich eines Raubes schuldig gemacht hat, für gemeingefährlich erklärt werden müsse. Dieser Erklärung ist unbedingt zuzustimmen; hinzuzufügen wäre, daß eine einzelne Straftat, auch eine solche schwereren Grades, noch nicht berechtigt, über einen Jugendlichen den Stab zu brechen.

---

<sup>12)</sup> Die Gemeingefährlichkeit in psychiatrischer, juristischer und soziologischer Beziehung, Berlin 1915.

## Das ärztliche Berufsgeheimnis nach der Reichsärzteordnung.

Von Landgerichtsrat i. R. Dr. jur. Franz Neukamp in Bielefeld.

Die Darlegungen *Mittermaiers* unter vorstehender Überschrift (in dieser Monatsschrift, Heft 3, S. 153, 27. Jahrgang, 1936) sollen wegen der sehr bedeutsamen und grundlegenden Neuordnung des ärztlichen Berufsgeheimnisses durch § 13 Reichsärzteordnung (RÄrzteO.) in einigen wichtigen Punkten ergänzt werden.

Der bis 1. April 1936 auch für die Ärzte geltende § 300 RStGB. und der jetzt geltende § 13 RÄrzteO. sprechen beide von „unbefugter“ Offenbarung; es gibt und gab nämlich außer den Fällen des § 13 Abs. 3 RÄrzteO. Fälle befugter Offenbarung. Ein solches befugtes Offenbaren liegt z. B. dann vor, wenn der Arzt über einen von ihm behandelten Krankheitsfall in einer fachwissenschaftlichen Zeitschrift in der Art berichtet, daß die Leser der Fachzeitschrift aus dem Bericht die Person des Behandelten nicht erkennen können, selbst wenn der betreffende Patient zufällig diesen ihn betreffenden Bericht lesen und daraus erkennen sollte, daß es sich um seinen Krankheitsfall handelt; vgl. *Ebermayer*, „Der Arzt im Recht“, S. 52. Ebenso liegt ein befugtes Offenbaren vor, wenn der Arzt bei Überführung seines Patienten in eine Klinik dem Krankenhausarzt die Krankengeschichte des Patienten berichtet und die Krankenblätter aushändigt. Indem der Patient oder bei dessen Verhinderung (etwa infolge Bewußtlosigkeit) seine Angehörigen in die vom behandelnden Arzte vorgeschlagene Überführung in das Krankenhaus einwilligen, ermächtigen sie zugleich durch schlüssige Handlung den behandelnden Arzt, dem Krankenhausarzt alles den Krankheitsfall betreffende zu offenbaren. Ferner kann eine Klinik ihre Krankenblätter an eine andere Klinik oder einen anderen Arzt weitergeben, wenn der Patient der Klinik sich in eine andere Klinik oder zu einem anderen Arzt begibt; vgl. *Ebermayer* a. a. O. S. 58. Auch die Erben eines verstorbenen Arztes dürfen dessen Krankenblätter insoweit dem Nachfolger des verstorbenen Arztes aushändigen, als sich die Patienten des verstorbenen Arztes in die Behandlung des Nachfolgers begeben. Die Patienten des verstorbenen Arztes, die sich in die Behandlung des Praxis-Nachfolgers begeben, lassen damit deutlich erkennen, daß alle die diese Patienten betreffenden Krankenblätter dem neuen Arzte zur sachgemäßen Behandlung der alten Patienten ausgehändigt werden sollen. In gleicher Weise werden dem Nachfolger eines versetzten oder verstorbenen Krankenhausarztes alle Krankenblätter, die die in der Klinik verbleibenden oder wieder dahin zurückkehrenden Patienten betreffen, ausgehändigt werden dürfen.

Die Vorschrift des § 13 RÄrzteO. gilt für die in §§ 9, 83 RÄrzteO. bezeichneten Mediziner; mit Recht bemerkt *Mittermaier*, daß das Berufsgeheimnis auch für die nach § 11 RÄrzteO. zugelassenen ausländischen

Ärzte gilt; denn durch die Zulassung nach § 11 RÄrzteO. werden die ausländischen Ärzte in Rechten und Pflichten den bestellten deutschen Ärzten gleichgestellt. Inzwischen ist auch die von *Mittermaier* berührte Zweifelsfrage durch § 1 der 1. Verordnung vom 31. März 1936 (RGBl. I, S. 338) zur Durchführung und Ergänzung der RÄrzteO. dahin geklärt, daß die RÄrzteO. ebenfalls auf solche Zahnärzte und Tierärzte, die auch als Ärzte bestellt sind, Anwendung findet, so daß diese Zahnärzte und Tierärzte in gleicher Weise wie die Ärzte der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die Geheimhaltungspflicht nach § 13 Abs. 2 Satz 1 RÄrzteO. dürfte m. E. „nur“ und nicht „auch“, wie *Mittermaier* annimmt, die „berufsmäßig tätigen Gehilfen“ des Arztes umfassen. Auch *Schäfer*, „Die Bedeutung der Reichsärzteordnung für die Rechtspflege“ (Deutsche Justiz 1936, S. 370 ff., besonders S. 375) führt aus: Die nach § 300 RStGB. noch vielfach vertretene Auffassung, daß auch der gelegentliche Gehilfe zur Verschwiegenheit verpflichtet sei, sei nach § 13 Abs. 2 Satz 1 RÄrzteO. abzulehnen und zwar aus der Erwägung heraus, daß Personen, die nur im Einzelfalle helfen, regelmäßig oder meist nicht das Bewußtsein hätten, zum Schweigen verpflichtet zu sein. So werden Personen, die z. B. bei einem Verkehrsunfall auf der Straße dem herbeigerufenen Arzte helfen, nicht der Schweigepflicht unterliegen, selbst wenn zufällig unter diesen Helfern eine als Sanitäter ausgebildete Person sich befinden sollte, wohl aber das Berufspersonal eines Rettungs- oder Krankenwagens. Ebenso *Kallfelz*, „Das ärztliche Berufsgeheimnis nach der Reichsärzteordnung“ (JW. 1936, S. 1343 ff.). Daher ist die Ansicht von *Hellwig*, „Die Neuregelung des Berufsgeheimnisses des Arztes“ (Deutsch. Med. Wschr. 1936, S. 153 f.) abzulehnen, daß die „berufsmäßig tätigen, nicht ‚nur‘ (?) die gelegentlich tätigen, Gehilfen des Arztes“ zur Verschwiegenheit verpflichtet seien.

Mit Recht betont *Mittermaier*, daß die Nachfahren der berufsmäßig tätigen Gehilfen und der Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, nicht der Schweigepflicht des § 13 Abs. 2 Satz 2 RÄrzteO. unterliegen; diese Lücke sollte recht bald im Wege der alle Zweifel ausschließenden Gesetzgebung, nicht durch die Rechtsprechung, ausgefüllt werden. Denn die Gefahr unbefugter Offenbarung ist bei den Erben der ärztlichen Berufsgehilfen und der zur Berufsvorbereitung Teilnehmenden kaum geringer als bei den Erben des Artes selbst, weil auch die Gehilfen und Schüler — wie hier die zur Berufsvorbereitung Teilnehmenden kurz bezeichnet werden sollen — des Arztes sich Krankenblätter und sonstige wichtige Aufzeichnungen, die geheim zu halten sind, in Ur- oder Abschrift verschaffen können.

Soweit die Angehörigen des verstorbenen Arztes seine berufsmäßigen Gehilfen oder Schüler sind, unterliegen sie an sich schon der Schweigepflicht. Im übrigen werden an die Angehörigen des verstorbenen Arztes strengere Anforderungen gestellt als an die des Lebenden. Der Sinn dieser Vorschrift ist, wie *Schäfer* (a. a. O.) darlegt, darin zu suchen, daß

der Geheimnisschutz nach dem Tode des schweigepflichtigen Arztes nicht verringert werden soll; daß ferner zu Lebzeiten des Arztes, wenn das Geheimnis durch Dritte unbefugt offenbart wird, der Arzt wegen unbefugter Preisgabe des Geheimnisses belangt werden kann, so daß sich eine Strafandrohung gegen Dritte erübrigt. Ebenso ist ein Dritter, der nach dem Tode des Arztes ein Geheimnis von den Erben des Arztes erfährt und unbefugt offenbart, straffrei; denn aus „dem Nachlaß hat nur derjenige das Geheimnis erlangt, der davon unmittelbar aus dem Nachlaß Kenntnis erhalten hat, nicht aber derjenige, dem es dann weitergegeben worden ist“ (*Schäfer* a. a. O.).

Über die Wahrung des Berufsgeheimnisses hinsichtlich verstorbener Patienten kann hier auf die zutreffenden Darlegungen von *Ebermayer* (a. a. O. S. 45, 51f.) verwiesen werden, da sich hierzu die Rechtslage durch § 13 RÄrzteO. gegenüber § 300 RStGB. nicht geändert hat. In diesen Fällen gelten für den Arzt die in der RÄrzteO. aufgestellten Berufspflichten und insbesondere die Grundsätze des § 13 RÄrzteO. genau so wie gegenüber dem lebenden Patienten.

De lege ferenda erscheint eine Vorschrift wünschenswert, wonach die von verstorbenen Ärzten oder Ärztinnen, die ihre Bestallung verloren oder darauf verzichtet haben oder deren Bestallung zurückgenommen wurde, geführten Krankenblätter unverzüglich dem für den Wohnsitz solcher Ärzte zuständigen Gesundheitsamt auszuliefern sind, was nur für Amtsärzte, Krankenhausärzte und andere Ärzte, die stets Vertreter haben und alsbald Nachfolger bekommen, nicht zu gelten haben würde; dieses Gesundheitsamt würde dann die erhaltenen Krankenblätter an die für die Geburtsorte der behandelten Patienten zuständigen Gesundheitsämter weiterleiten, soweit diese Geburtsorte innerhalb Deutschlands liegen und überhaupt ermittelt werden können. Ebenso sollten alle Ärzte und Krankenanstalten die Krankenblätter ihrer verstorbenen Patienten dem für den Geburtsort dieser Patienten zuständigen Gesundheitsamt — natürlich mit vorstehender Einschränkung! — sofort zuleiten. Die Gesundheitsämter hätten dann im Rahmen der ihnen durch Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 gestellten Aufgaben unter voller Wahrung des Geheimnisses diese Krankenblätter zu bearbeiten und wissenschaftlich auszuwerten. Die Gesundheitsämter würden ferner an Erbgesundheitsgerichte, andere Gesundheitsämter und sonstige Behörden Auskünfte und Abschriften aus diesen Krankenblättern erteilen und auf begründeten Antrag hin die Krankenblätter an Ärzte und Krankenanstalten, die bzw. in denen Patienten verstorbener, ausgewanderter usw. Ärzte behandeln bzw. behandelt werden, aushändigen. Vgl. *Siransky*: „Zur Regelung der ärztlichen Verschwiegenheits- und Haftungspflicht nach dem Tode des Arztes“ (in dieser Monatsschrift, 26. Jahrg., 1935, Nr. 26, S. 388ff.).

*Schäfer* (a. a. O.) bemerkt noch zutreffend, daß ein Dritter, der unbefugt von dem lebenden Arzte, der infolge unheilbarer Geisteskrankheit oder wegen Auswanderung strafrechtlich nicht belangt werden kann, ein geschütztes Geheimnis erfährt und weitergibt, in sinngemäßer Anwendung des neuen § 2 RStGB. wegen Geheimnisbruches strafbar sein wird. Auch ein Arzt, der seine Bestallung verliert oder darauf verzichtet oder dessen Bestallung zurückgenommen wird (§§ 4, 5, 8 RÄrzteO.), unterliegt weiterhin der Schweigepflicht, worauf *Kallfelz* (a. a. O.) hinweist. Das gilt auch für die Arztgehilfen und Arztschüler.

Hinsichtlich der im § 13 Abs. 3 RÄrzteO. in Anknüpfung an die früheren Strafgesetzentwürfe grundlegend neu geregelten Offenbarungspflicht ist sehr bemerkenswert, daß diese Offenbarungspflicht neben dem Arzte auch den Arztgehilfen und Arztschülern obliegt, da in Abs. 3 nicht auf Abs. 1 wie in Abs. 2 Satz 2 des § 13 RÄrzteO. hingewiesen ist; das dürfte m. E. nicht immer zweckmäßig sein; denn nur der Arzt selbst kann richtig beurteilen, wann eine Offenbarung statthaft und geboten ist, wann sie zu unterbleiben hat, zumal die Abwägung der bedrohten Rechtsgüter schon für den Arzt selbst oft sehr schwierig sein wird. Im § 13 Abs. 3 RÄrzteO. ist nämlich das Wörtchen „und“ sehr genau zu beachten; denn die Offenbarung ist nur dann nicht rechtswidrig, wenn sie einer sittlichen oder Rechtspflicht oder einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zwecke entspricht, und wenn das bedrohte Rechtsgut überwiegt. Es müssen also neben diesen Pflichten auch die bedrohten Rechtsgüter sehr sorgsam erwogen werden. Nun können im Hinblick auf das stets zwischen dem Arzte einerseits und seinen Gehilfen und Schülern andererseits bestehende Treueverhältnis diese Gehilfen und Schüler, von seltenen Ausnahmen abgesehen, nicht als zur Offenbarung befugt erachtet werden. Es dürfte z. B. gegen diese Treuepflicht verstoßen, wenn der Arztgehilfe ein Geheimnis offenbart, um sich die zur Aufdeckung eines Verbrechens ausgesetzte Belohnung zu verschaffen und deshalb dem Arzte seine Wahrnehmungen über den Zusammenhang zwischen einem vom Arzte behandelten Krankheitsfall und einem Verbrechen, wovon der Arztschüler durch Zeitung oder Rundfunk erfahren hat, verschweigt. Solche Wahrnehmungen oder auch bloßen Vermutungen muß m. E. der Arztgehilfe dem Arzte sofort mitteilen. Die Offenbarung eines Geheimnisses durch Arztgehilfen oder Arztschüler wird stets dann als unbefugt anzusehen sein, wenn eine solche Offenbarung geschieht, ohne die vorerst dem Arzte zustehende Entscheidung über die Geheimhaltung oder die Offenbarung abzuwarten. Auf keinen Fall dürfen Gehilfen und Schüler dieser zunächst allein dem Arzte obliegenden schweren Entscheidung vorgreifen, ohne sich strafbar zu machen, es sei denn, daß Gehilfen und Schüler nach sorgsamster Prüfung zu der festen Überzeugung gelangen, daß der Arzt trotz der ihm von seinen Gehilfen und Schülern gemachten Mitteilungen seiner Offenbarungspflicht nicht nachkommt.

Im Gegensatz zu *Hellwig* (a. a. O.) dürften m. E. neben den eigentlichen Medizinstudierenden auch alle anderen Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, dem Schweigegebot unterliegen, also z. B. auch Studierende anderer Fakultäten als nur die Mediziner, die zur Ergänzung ihres Wissens an medizinischen Vorlesungen, Vorfürhungen und Besichtigungen teilnehmen; weiter auch ausgebildete Mediziner und Juristen, die bei Aus- und Fortbildungslehrgängen an Vorfürhungen und Besichtigungen in Krankenanstalten teilnehmen. So wird z. B. ein Richter, der in der Klinik einen kranken Freund besucht, von diesem Freunde und dessen Krankheit



überall berichten und auch erzählen dürfen, daß der berühmte X Patient der Klinik sei. Das gleiche aber darf dieser Richter dann nicht erzählen, wenn er davon bei der Besichtigung der Klinik als Teilnehmer eines Fortbildungslehrganges erfährt. Ebensovienig dürfen der Arzt und seine berufsmäßigen Gehilfen und die zur Berufsvorbereitung Teilnehmenden erzählen, der in einer Fachzeitschrift berichtete Krankheitsfall betreffe die bestimmte — mit Namen genannte — Person.

Schon vor dem Inkrafttreten der RÄrzteO. bestand für die Ärzte nach ausdrücklichen Vorschriften eine Offenbarungs- und Anzeigepflicht, so z. B. nach § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 18. Februar 1927, § 3 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933, Art. 3 Abs. 4 und Art. 8 und 9 der 1. Ausführungsverordnung vom 5. Dez. 1933, Art. 8 Abs. 1, Art. 13 (als Abs. 2 zu Art. 8 der 1. Ausführungsverordnung), Art. 12 und 14 der 4. Ausführungsverordnung vom 18. Juli 1935, Art. 2 Abs. 2 der 5. Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1936 zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, § 2 Abs. 2 und 3 der 1. Ausführungsverordnung vom 29. Nov. 1935 zum Ehegesundheitsgesetz vom 18. Okt. 1935. In allen diesen Fällen kann aber nur die Anzeige an die zuständigen und in den genannten Vorschriften bezeichneten Stellen, nicht die Mitteilung an irgendwelche Dritte als befugte Offenbarung erachtet werden. Grade im Hinblick auf das Ehegesundheitsgesetz wird der Arzt bei den nach § 3 Ehegesundheitsgesetz erhobenen Nichtigkeitsklagen zur Offenbarung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet sein. Diese Offenbarungspflicht dürfte auch in manchen Eheanfechtungsprozessen bestehen, in denen es sich darum handelt, ob der eine Ehegatte, gegen den die Eheanfechtungsklage erhoben ist, bereits vor der Eheschließung an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses oder einer anderen im § 1 Ehegesundheitsgesetz aufgeführten Krankheiten litt und aus erbpflegerischen oder ärztlich angezeigten Gründen unfruchtbar gemacht worden ist, oder die Keimdrüsen bei ihm entfernt wurden. Nach gesundem Volksempfinden muß der Arzt dazu beitragen, daß Ehen, die dem Wohle der Volksgesamtheit und dem Willen der Staatsführung nicht entsprechen, aufgelöst werden. Hierbei taucht nun die Frage des Verhältnisses der Vorschriften des § 13 RÄrzteO. (*lex generalis*) zu den des § 15 Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, Art. 15 Abs. 2 der 4. Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz und § 17 der 1. Ausführungsverordnung zum Ehegesundheitsgesetz (*leges speciales*) auf. Danach sind alle am erb- und ehgesundheitsgerichtlichen Verfahren und an der Ausführung der angeordneten Eingriffe beteiligten Personen und vor allem die beteiligten Ärzte zur Verschwiegenheit verpflichtet; die Strafandrohung gegen die Verletzung dieser Schweigepflicht ist die gleiche wie im § 13 RÄrzteO. Ist die in Erb- und Ehegesundheitsachen vorgeschriebene Schweigepflicht strenger aufzufassen als die allgemeine Schweigepflicht nach § 13 RÄrzteO.? Dürfen die in

Erb- und Ehegesundheitsachen beteiligten Ärzte nach den im § 13 Abs. 3 RÄrzteO. aufgestellten Grundsätzen auch die im erb- und ehegesundheitsgerichtlichen Verfahren erlangten Geheimnisse befugt offenbaren, z. B. in einem Eheanfechtungsprozeß, wie er im Urteil des Reichsgerichts in Zivilsachen vom 5. März 1936 — IV 298/35 — JW. 1936, S. 1668 — entschieden ist?

Über die Auskunftserteilung durch Erbgesundheitsgerichte und Gesundheitsämter bestimmt der Runderlaß des Reichsjustiz- und Reichsinnenministers vom 26. August 1935 (RJuMin. IV b 5018; RuPrMdI. IV f II/1079) — Deutsche Justiz 1935 S. 1256 Nr. 252 — gemäß Art. 15 Abs. 1 der 4. Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, daß Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheits-Obergerichte auf die an sie gerichteten Ersuchen um Auskünfte oder Abschriften aus Akten nur an Justiz- und Justizverwaltungsbehörden und an die durch Reichsgesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 errichteten Gesundheitsämter, und daß ferner Gesundheitsämter solche Auskünfte und Abschriften nur an ihre vorgesetzten Dienststellen, an andere Gesundheitsämter, an Justiz- und Justizverwaltungsbehörden und an leitende Ärzte der Ämter für Volksgesundheit der Partei erteilen dürfen<sup>1)</sup>. Sonstigen Behörden darf grundsätzlich weder Akten-einsicht gewährt, noch Auskunft erteilt werden. In besonderen Fällen ist dem Reichsinnenminister zu berichten. Die Allgemeinen Verfügungen des Reichsjustizministers vom 28. März und 6. Nov. 1935 (Deutsche Justiz 1935 S. 556 Nr. 107 und S. 1659 Nr. 322) mit den Runderlassen des Reichsinnenministers vom 28. März und 21. Okt. 1935 und der Gemeinschaftliche Erlaß des Reichsjustiz- und Reichsinnenministers vom 31. März 1936 (Deutsche Justiz 1936 S. 593 Nr. 136) bringen nur Bestimmungen über die Abgabe und Aufbewahrung der Erb- und Ehegesundheitsakten, nicht über die Auskunftserteilung in Erb- und Ehegesundheitsachen.

Die Ärzte werden den Ersuchen von Erbgesundheitsgerichten in Erb- und Ehegesundheitsachen um Erteilung von Auskünften und Aushändigung von Krankenblättern stets umgehend nachkommen müssen, wie bereits vor dem Inkrafttreten der RÄrzteO. das Erbgesundheits-Obergericht Breslau im Beschluß vom 8. Mai 1935 — JW. 1935 S. 2150 Nr. 55 — unter Hinweis auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses entschieden hat. Nach § 13 Abs. 3 RÄrzteO. sind nunmehr die Ärzte bestimmt verpflichtet, den Ersuchen von Erbgesundheitsgerichten, Gesundheitsämtern und sonstigen Behörden um Erteilung von Auskünften und Aushändigung von Krankenblättern nachzukommen. Soweit es sich bei solchen Ersuchen um andere Behörden als Erbgesundheitsgerichte und Gesundheitsämter handelt, kann der ersuchte Arzt in Zweifelsfällen das Ersuchen mit Auskunft und Krankenblättern dem für ihn zuständigen Gesundheitsamt mit der Bitte um Prüfung des Ersuchens und um Weiterleitung von Auskunft und Krankenblättern an die betreffende Behörde vorlegen.

Wenn vor Einleitung eines Verfahrens auf Anordnung der Unfruchtbarmachung aus erbpflegerischen Gründen die Fortpflanzungsfähigkeit der als erkrank verdächtige Person geprüft wird — vgl. z. B. *Ottow*: „Die gynäkologischen Grundlagen der erbgesundheitsgerichtlichen Begutachtung und der gesetzlichen Sterilisierung erbkranker Frauen“ (Der Öffentliche Gesundheitsdienst, 2. Jahrg., Heft 9 vom 5. August 1936, A. Ärztlicher Gesundheitsdienst, S. 330 ff.) —, so muß jeder Arzt, der durch frühere Behandlung der betroffenen Person über ihre Fortpflanzungsfähigkeit Auskunft geben kann, diese Auskunft und die Krankenblätter unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt oder Amts-

<sup>1)</sup> Über Auskünfte an Stellvertreter des Führers s. AV. v. 4. November 1936 — DJ. 1936 S. 1794 Nr. 378.

arzt mit oder auch ohne Einwilligung des Patienten zuleiten, schon um dem Patienten und als erbkrank Verdächtigen einen unnötigen Eingriff bzw. Strahlenbehandlung und dem Reich und sonstigen Behörden und Kostenträgern überflüssige Arbeit und Ausgaben zu ersparen.

Zutreffend weist *Mittermaier* darauf hin, daß das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes nach § 53 Abs. 1 Ziff. 3 RStPO. grundsätzlich bestehen bleibt, § 13 Abs. 3 RÄrzteO. aber dem Arzt das Recht zur Aussage gibt. Die in § 53 Abs. 1 Ziff. 3 RStPO. nicht genannten Arztgehilfen und Arztschüler können m. E. ihr Zeugnis nach § 55 RStPO. verweigern, da § 13 RÄrzteO., der Gehilfen und Schüler zur Verschwiegenheit verpflichtet, eine Strafvorschrift im Sinne von § 55 RStPO. enthält.

*Hellwig* (a. a. O.) erklärt mit Recht, daß nur die vorsätzliche Verletzung der Schweigepflicht strafbar ist. Die fahrlässige Verletzung der Schweigepflicht stellt ebenso wie die vorsätzliche ein Berufsvergehen dar, das nach §§ 52 ff. RÄrzteO. berufsgerichtlich verfolgt und bestraft werden kann. Nach § 56 Abs. 1 RÄrzteO. kann zwar ein solches berufsgerichtliches Verfahren, wenn wegen des gleichen Sachverhalts öffentliche Klage im Strafverfahren erhoben ist, eröffnet, muß aber bis zur Beendigung des Strafverfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß das berufsgerichtliche Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage erhoben wird. Bei Freispruch im Strafverfahren kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand des Strafverfahrens waren, das berufsgerichtliche Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, ein Berufsvergehen enthalten (§ 56 Abs. 2 RÄrzteO.); das wird wohl stets von der fahrlässigen Verletzung der Schweigepflicht gelten. Für die Entscheidungen im berufsgerichtlichen Verfahren sind die Feststellungen des Strafurteils bindend, wenn nicht das ärztliche Berufsgericht einstimmig die Nachprüfung beschließt (§ 56 Abs. 3 RÄrzteO.).

Im § 13 RÄrzteO. sind manche Anregungen aus den früheren Strafgesetzentwürfen verwertet worden. Erfreulich erscheint es dabei, daß das ärztliche Berufsgeheimnis und das Recht zur Offenbarung auf die Ärzte, ihre Gehilfen und Schüler beschränkt und nicht wie im § 293 des Strafgesetzentwurfs von 1925 und im § 325 des Entwurfs von 1927 nach der Änderung im Strafrechtausschuß des Reichstags auf alle Personen, die „die Heilkunde, die Krankenpflege, die Geburtshilfe oder das Apothekergewerbe berufsmäßig ausüben“ ausgedehnt ist, zumal die §§ 293 und 325 beider Entwürfe in ihren Absätzen 3 bestimmten, der Bruch des Berufsgeheimnisses solle straffrei sein, wenn der Täter ein ihm anvertrautes Geheimnis zur Wahrnehmung eines öffentlichen oder privaten Interesses offenbare, das auf andere Weise nicht gewahrt werden könne, und wenn das gefährdete Interesse überwiege. Diese schwerwiegende und ungeheuer verantwortungsvolle Interessenabwägung sollte neben den Ärzten jedem Kurpfuscher anvertraut werden! Gegen die großen Gefahren des Verrats anvertrauter Geheimnisse hätte auch die Strafvorschrift im Abs. 4 des § 325 des Entwurfs von 1927 wenig

oder nichts geholfen, wonach mit Gefängnis ohne Begrenzung bestraft werden sollte, wer anvertraute Geheimnisse gegen Entgelt oder in der Absicht, sich einen Vorteil zu verschaffen oder jemand Nachteil zuzufügen, offenbarte. Durch eine Vorschrift wie in Abs. 3 der §§ 293 bzw. 325 wäre den gemeinsten Erpressungen Tür und Tor geöffnet und zahlreiche Heilungsuchende den Kurpfuschern gegenüber noch viel schutzloser gestellt worden, als es bisher schon im Deutschen Reich bei dem kulturwidrigen Zustand der Kurierfreiheit, diesem Überbleibsel eines falsch verstandenen Liberalismus (Reichsgewerbeordnung von 1869!), dasteht; vgl. hierzu meine Aufsätze: „Berufsgeheimnis und Kurpfuscherei“, „Kurpfuscherei, Berufsgeheimnis, Rechtsangleichung und Strafgesetzentwurf“ (Deutsch. Med. Wschr. 1927, S. 1828f.; 1928, S. 281; 1930, S. 884f.; Gesundheitslehrer 1929, S. 235); „Berufsgeheimnis und Schweigepflicht“, „Das ärztliche Berufsgeheimnis nach der Reichsärzteordnung“ (Klin. Wschr. 1935, S. 98f.; 1936, S. 1106ff.); „Das Berufsgeheimnis der freien Berufe im Strafgesetzentwurf“ (DJZ. 1927, S. 1549f.; 1931, S. 763f.). Mit Recht betont *Ebermayer* (a. a. O. S. 44): „Wer zum Kurpfuscher geht, mag sich von vornherein darüber klar sein, daß er mit Verschwiegenheit nicht zu rechnen hat“. Aus den hier erwähnten Strafgesetzentwürfen sind nur die brauchbaren Vorschläge über das Recht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in § 13 RÄrzteO. aufgenommen worden. Das Ansehen des ärztlichen Berufs ist durch alle Vorschriften der RÄrzteO. wesentlich gehoben worden, auch die neuen Vorschriften über das Berufsgeheimnis tragen sehr zur Hebung des hohen Berufs des Arztes bei, das Berufsgeheimnis mit seinen schwerwiegenden Rechten und Pflichten wird weiterhin ein nobile officium des Arztes sein. —

## Die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung.

Bisherige süddeutsche Erfahrungen.

Von Dr. Hans Mayr, Regierungsrat am Zuchthaus und der Sicherungsanstalt Straubing.

Am 1. Oktober 1936, also nach etwa 1jährigem Bestehen der Sicherungsanstalt Straubing<sup>1)</sup>, befanden sich in dieser für ganz Süddeutschland zuständigen Anstalt 581 Männer in Sicherungsverwahrung.

Während des ersten Jahres des Bestehens sind 40 Häftlinge entlassen worden. Schon vor Einrichtung dieser Anstalt wurden entlassen: aus der Abteilung für Sicherungsverwahrte bei der früher bayerischen Gefangenenanstalt St. Georgen-Bayreuth 15, aus der Abteilung für Sicherungsverwahrte bei der ehemaligen württembergischen Landesstrafanstalt Ludwigsburg 4, aus den Abteilungen für Sicherungsverwahrte bei den ehemaligen badischen Gefangenenanstalten Bruchsal und

<sup>1)</sup> Vergleiche meine Ausführung in dieser Monatsschrift, Jahrgang 27 (1936), S. 209.

dem ehemaligen hessischen Landeszuchthaus Marienschloß je 1 Häftling. Gestorben einschließlich der Selbstmörder sind in Straubing 6, in Bayreuth 4 und in Ludwigsburg 1 Häftling.

Von den in Straubing Entlassenen begaben sich 15 in ein Übergangsheim oder Arbeiterkolonie, 4 fanden bei Angehörigen Unterkommen, 17 begaben sich zu einem Arbeitgeber, 2 wurden in einer Pflegeanstalt bzw. Altersheim aufgenommen, 1 als gemeingefährlicher Geisteskranker in eine Heil- und Pflegeanstalt und 1 als krank in ein Krankenhaus eingewiesen.

Von diesen 40, die sich jetzt teilweise 1 Jahr, zum Teil allerdings erst kurze Zeit in Freiheit befinden, hat noch keiner einen neuen Eintrag in das Strafregister erhalten. Gegen einen wegen Diebstahls in Sicherungsverwahrung gewesenen ist ein neuerliches Verfahren wegen Diebstahls anhängig; ein in eine Pflegeanstalt und Altersheim entlassener wegen Diebstahls in Sicherungsverwahrung gewesener alter seniler Häftling hat von dort aus einen kleinen Warenhausdiebstahl begangen, scheint aber nicht angezeigt worden zu sein. Bei einem Häftling wurde wegen schlechter Führung im Übergangsheim die Aussetzung der Sicherungsverwahrung widerrufen, bei zwei haben die Nachforschungen ergeben, daß sie grundlos ihre Arbeitsstelle bei Bauern verlassen haben, gegen einen weiteren ist anscheinend ein Strafverfahren im Gange. Ein ehemaliger Sicherungsverwahrter arbeitet fleißig, betrinkt sich aber an den Zahltagen.

Sonst ist noch nichts Nachteiliges über das Verhalten der Häftlinge nach Entlassung aus der Sicherungsanstalt trotz genauer Nachforschung bekannt geworden, mehrere Arbeitgeber geben an, daß sie mit den bei ihnen in Arbeit stehenden ehemaligen Sicherungsverwahrten sehr zufrieden sind.

Dieses Ergebnis darf jedoch nicht zu dem Optimismus verleiten, daß die Resozialisierung von 33 von 40 Häftlingen restlos gelungen wäre. Manche befinden sich erst zu kurze Zeit in Freiheit, bei sämtlichen sind Arbeit und Unterkommen wenigstens für die erste Zeit nach der Entlassung gesichert. Es muß sich erst zeigen, ob das straffreie Verhalten längere Zeit — also mindestens 10 Jahre — und auch dann anhält, wenn für die Leute schwierige Verhältnisse eintreten.

Von den 4 aus Ludwigsburg Entlassenen wurde bei einem nicht entmannten Sittlichkeitsverbrecher die Entlassung widerrufen, weil er sich wiederum strafbar gemacht hat durch Erregung öffentlichen Ärgernisses. Ein neuerliches Strafverfahren mit dem Ziele der Entmannung ist im Gange. Gegen einen weiteren scheint ein Verfahren wegen Landfriedensbruch anhängig zu sein. Einer erhielt eine Gefängnisstrafe von 4 Tagen wegen verbotenen Feuermachens im Walde.

Von dem übrigen und den aus Bruchsal und Marienschloß Entlassenen ist mir Nachteiliges nicht bekannt geworden.

Von den 15 aus Bayreuth Entlassenen ist mir von 8 Nachteiliges nicht bekannt geworden, 2 davon wurden aus dem Deutschen Reiche ausgewiesen, aber 4 ehemalige Betrüger wurden wieder wegen Betruges,

1 früherer Dieb wegen Diebstahls zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt. 1 weiterer wegen Diebstahl vorbestrafter ehemaliger Sicherungsverwahrter wurde wegen Bettels zu 1 Woche Haft und wegen schwerem Diebstahl i. R. zu Zuchthaus verurteilt, 1 entmannter Sittlichkeitsverbrecher wurde wegen Vergehen gegen das Schußwaffengesetz zu 3 Wochen Gefängnis verurteilt, scheint aber sonst fleißig zu arbeiten. Im letzten Falle wurde im Gegensatz zu den vorhergehenden aus Bayreuth Entlassenen die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung nicht widerrufen.

Über die Vorstrafen und die Dauer der Sicherungsverwahrung bei den Entlassenen gibt nachstehende Übersicht Auskunft. Die Zahl derer, bei denen mir Nachteiliges bekannt wurde, ist in Klammern beigefügt.

Dauer:	Straubing	St. Georgen-Bayreuth	Ludwigsburg	Bruchsal	Marienschloß
Unter 1 Monat . . . . .	—	1 (1)	—	—	—
2—6 Monate . . . . .	—	2	—	—	—
6 Monate bis 1 Jahr . . . . .	2	11 (6)	2 (2)	1	1
1 Jahr bis 1 ½ Jahre . . . . .	8 (1)	1	2 (1)	—	—
1 ½ Jahre bis 2 Jahre . . . . .	18 (4)	—	—	—	—
2 Jahre bis 2 ½ Jahre . . . . .	12 (1)	— <sup>2)</sup>	—	—	—
über 2 ½ Jahre . . . . .	—	—	—	—	—
Vorstrafen:					
unter 10 Vorstrafen . . . . .	7 (1)	5	1	—	—
zwischen 10—20 Vorstrafen . . . . .	23 (2)	6 (5)	3 (3)	1	—
zwischen 20—30 Vorstrafen . . . . .	8 (1)	4 (2)	—	—	1
zwischen 30—40 Vorstrafen . . . . .	1 (1)	—	—	—	—
über 40 Vorstrafen . . . . .	1 (1)	(in eine Pflegeanstalt eingewiesen)			

Von den Entlassenen waren 2 über 70 Jahre, 1 zwischen 60—70 Jahre, 2 zwischen 50—60 Jahre, 10 zwischen 40—50 Jahre, 2 zwischen 20 bis 30 Jahre, alle übrigen zwischen 30—40 Jahre alt. Die Entlassenen stammen meist aus den um die Jahrhundertwende geborenen Jahrgängen. Bei vielen hat man zu deren Gunsten angenommen, daß ihre Kriminalität durch die Verhältnisse der Nachkriegszeit zum mindesten mitbedingt war.

Die bis jetzt vorgenommenen Entlassungen zeigen, daß nur eine längere Dauer der Sicherungsverwahrung die Häftlinge so beeindruckt, daß diese sich von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abhalten lassen. Auch dann bedeutet eine Entlassung eines Mannes, den das Gerichtsurteil als unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher bezeichnet, immer ein großes Risiko. Mit Rückschlägen muß gerechnet werden und zwar auch dann, wenn die Entlassungen nur dann erfolgen, wenn im einzelnen Fall besondere Gründe eine solche zu rechtfertigen scheinen.

Andererseits sind doch eine Anzahl als unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher bezeichnete Männer sicher noch resozialisierbar, so daß die Sicherungsverwahrung nicht in allen Fällen eine Dauerverwahrung sein muß.

<sup>2)</sup> Die Häftlinge wurden nach Straubing verlegt.

## Sprechsaal.

### Die Forschungsstelle des Vereins zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung E. V. in Berlin.

Der Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung in Berlin hat seit seiner Gründung im Jahre 1899 seine Aufgabe nicht nur darin gesehen, ausgenutzten und mißhandelten Kindern zu helfen und durch seine regelmäßig erscheinenden Mitteilungen breite Volksschichten über Mißhandlungsfragen aufzuklären, um so Helfer im Kampf gegen Ausnutzung und Mißhandlung zu gewinnen, sondern er hat sich auch immer um die systematische Bearbeitung der gesammelten Erfahrungen bemüht, um dadurch grundsätzliche Richtlinien für das praktische Handeln zu gewinnen<sup>1)</sup>. Als Ergebnis derartiger Bemühungen kann u. a. die von der Reichsregierung am 26. Mai 1933 beschlossene Abänderung des § 223a des RStGB. (Kindermißhandlungsparagraph) gebucht werden, durch die auch die seelische Mißhandlung unter Strafe gestellt wird, eine Gesetzesänderung, die in vieljährigen Bemühungen in engster Zusammenarbeit mit anderen Stellen von der Geschäftsführerin des Vereins *Magdalene Mulert* durch immer wiederholte Vorstellungen, die sich auf systematische Sammlung und Bearbeitung der in der praktischen Arbeit gewonnenen Beobachtungen gründeten, bei den maßgeblichen Stellen in entscheidender Weise vorbereitet wurde.

Es gehörte also zu der guten Tradition des Vereins zum Schutz der Kinder, in seinem bescheidenen Rahmen Forschungsarbeit zu leisten und die Gründung einer eigenen Forschungsstelle<sup>2)</sup>, die seit dem Sommer 1934 ins Auge gefaßt wurde, geschah nur im Verfolg der bisherigen Bemühungen. Die Gründung dieser Forschungsstelle wurde in dem Maße notwendig, in dem in der praktischen Arbeit das Bedürfnis nach wissenschaftlich fundierten Maßnahmen wuchs. Äußere Umstände haben an der zunehmenden Dringlichkeit dieses Bedürfnisses wesentlich Anteil. Unter ihnen ist erstens die erhöhte Wachsamkeit gegenüber der Kindermißhandlung zu nennen, die sich aus dem Durchbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung selbstverständlich ergab. Kindermißhandlung ist mit der Tatsache, daß das Kind als wertvollstes Gut eines Volkes pfleglichst betreut werden muß, unvereinbar und der Kampf gegen die Kindermißhandlung ist ein Kampf gegen einen Feind des Nationalsozialismus.

Der Verein zum Schutz der Kinder konnte daher nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus mit dem größten Verständnis aller verantwortlichen Stellen für seine Arbeit rechnen und die Parole, daß Kindermißhandlung im nationalsozialistischen Staate unmöglich werden müsse, die einen Kampf gegen die Mißhandlung auf breitester Front einzuleiten geeignet ist, macht es notwendig, die im bescheidenen Rahmen des Vereines gewonnenen Erfahrungen durch wissenschaftliche Bearbeitung erhärtet, in den Dienst dieses großen Kampfes zu stellen.

<sup>1)</sup> Vgl. außer den Mitteilungen des Vereines zum Schutz der Kinder, Berlin C 2, Oranienburger Straße 13/14, auch den Schulungsbrief „Kampf der Kindermißhandlung“, Nationalsozialistischer Volksdienst, III/6, 1936.

<sup>2)</sup> *Leiss, H.*, Zur Einführung der Forschungsstelle und *Hetzer, H.*, Aus der Arbeit der Forschungsstelle. Mitteilungen des Vereines zum Schutz der Kinder, XXXVIII/1, 1936.

Als zweites ist in diesem Zusammenhang zu nennen, daß die völlige Neuorientierung fürsorgerischer Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Erbgesundheitspflege<sup>3)</sup>, wenn sie verantwortlich durchgeführt werden will, neue Methoden in der Bearbeitung des Einzelfalles erfordert. Wenn auch schon früher in Verfolgung des Grundsatzes, daß vor allem das Gesunde Anspruch auf Hilfe haben müßte, beispielsweise in das dem Verein gehörende Kinderheim Großbesten als Dauerkinder nur prognostisch aussichtsreiche Fälle Aufnahme fanden, so wurde die Frage nach der Würdigkeit jedes einzelnen Falles nach dieser Neuorientierung immer dringlicher gestellt, vor allem von Außenstehenden, die in völliger Unkenntnis des Notstandes der Mißhandlung, Familien, in denen Mißhandlung vorkommt, mit erbungesunden Familien gleichsetzen. Gerade die Verteidigung der Arbeit gegen Angriffe, die von dieser falschen Voraussetzung ausgehen, machte eine wissenschaftliche Untersuchung der Erbgesundheitsverhältnisse bei Kindermißhandlungsfällen notwendig<sup>4)</sup>.

Drittens stellte die Abänderung des § 223a, von der oben schon die Rede war, die praktische Arbeit vor ganz neue Aufgaben. Der Begriff des Quälens, das nach den Kommentaren zum § 223b auch dann vorliegt, wenn es sich um geistig-seelisches Quälen handelt, das zu einer Schädigung der geistigen Gesundheit führt, mußte dringendst geklärt werden. Bei den Strafprozessen zeigte sich nur zu bald, daß es unbedingt erforderlich ist, das, was als seelische Mißhandlungsspuren bezeichnet werden soll, genauest zu umschreiben und festzustellen, was als Schädigung der geistigen Gesundheit aufgefaßt werden kann<sup>5)</sup>.

Die Forschungsaufgaben, die sich aus den Bedürfnissen der Praxis ergeben, sind vielfach psychologisch-psychiatrische, und sie führten dazu, als erstes mit der wissenschaftlichen psychologischen Klärung des Notstandes der Kindermißhandlung und seiner Ursachen zu beginnen. Der weitere Ausbau der Arbeit, vor allem nach der medizinischen Seite hin, ist in Aussicht genommen.

Bei der Einrichtung der Forschungsstelle sind die nachfolgenden Gesichtspunkte maßgeblich gewesen:

1. Jede Forschungsarbeit, die wirklich Lebensvorgänge wissenschaftlich erfassen will, hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Forscher mitten in dieses Lebensgeschehen hineingestellt ist. Sobald er nur die Rolle des Beobachters spielt und selbst nicht mehr unmittelbar mitlebt, muß seine Arbeit durch die Lebensferne seiner Stellung beeinträchtigt werden.
2. Müssen Mittel und Wege gefunden werden, daß die Erfahrungen jeder einzelnen Mitarbeiterin, die mitten in der praktischen Arbeit steht, der Forschung zugänglich gemacht werden können, ohne daß sie dabei aus ihrer fürsorgerischen Haltung dem Befürsorgten gegenüber herausgedrängt wird.

Aus diesen Grundsätzen ergab sich die Organisation der Arbeit notwendig folgendermaßen:

<sup>3)</sup> *Althaus, H.*, Nationalsozialistische Volkswohlfahrt. Schriften der deutschen Hochschule für Politik, II, Heft 2, Berlin 1935.

<sup>4)</sup> Vgl. *Hetzer*, Psychologische Begutachtung mißhandelter Kinder. Zeitschrift für angewandte Psychologie, 50/3 u. 4, 1936.

<sup>5)</sup> *Hetzer*, Psychologische Begutachtung, a. a. O.



Der Psychologe erhält seinen Platz bei der praktischen Behandlung der Fälle dadurch, daß er zur Begutachtungsarbeit herangezogen wird und sich im Anschluß an diese Begutachtung auch an der praktischen Behandlung beteiligt, durch aufklärende Besprechungen mit Eltern von Kindern, wo eine Beeinflussung aussichtsreich erscheint, durch gemeinsame Beratung mit der Fürsorgerin über die in jedem Falle zu treffenden Maßnahmen.

Dadurch, daß der Psychologe ständig mit den Fürsorgerinnen zusammen arbeitet, an ihren wöchentlichen Arbeitsbesprechungen teilnimmt, ist der Zusammenhang von Theorie und Praxis gewährleistet. Er hat jederzeit die Möglichkeit, die ihm wichtigen Erfahrungen der Fürsorgerinnen für sich fruchtbar zu machen, indem er ihnen ganz besondere Fragen stellt, er hat in kürzester Zeit eine Reihe von Fällen eines bestimmten Types, die jede Fürsorgerin unter ihren eigenen, wohlbekannten Fällen schnell herausfindet, zusammengestellt und kann umgekehrt das, was sich aus seinen Untersuchungen an Richtlinien für praktisches Handeln ergibt, sofort zur ersten praktischen Erprobung den Fürsorgerinnen übergeben. Was also an späterer Stelle als Ergebnisse der Forschungsarbeit noch aufgeführt wird, ist auf Grund der gemeinsamen Arbeit der Psychologin mit den Fürsorgerinnen zustandegedehnt, die für die Mehrbelastung, die die Forschungsarbeit für sie bedeutet, dadurch entschädigt werden, daß ihnen durch die begutachtende Mitarbeit des Psychologen Mühe und Verantwortung abgenommen werden. Denn das Einschalten der psychologischen Begutachtung bedeutet eine Abkürzung des Ermittlungsverfahrens, da der Psychologe auf Grund seiner besonderen Erfahrung die psychologischen Fragen, die sich ergeben, bedeutend schneller klären kann, wie die Fürsorgerin als psychologischer Laie. Die Bedingungen für die Erforschung aller psychologischen Fragen, die mit der Kindermißhandlung zusammenhängen, sind beim Verein zum Schutz der Kinder insofern besonders günstig, als neben der ambulanten Beobachtungsmöglichkeit in den Sprechstunden und bei Hausbesuchen zumindest für die mißhandelten Kinder selbst die Gelegenheit zu genauester langdauernder Beobachtung in dem Kinderheim Großbesten gegeben ist, das dem Verein gehört und in dem mißhandelte Kinder auf lange Zeit hinaus aufgenommen werden. Gerade bei dem Studium des Ausheilungsprozesses von Mißhandlungsschäden leistet diese „Bettenstation“ die wertvollsten Dienste. Außerdem ist beim Verein zum Schutz der Kinder ein sehr umfangreiches Material ausführlich geführter Akten jahrelang angesammelt worden, von dessen Bearbeitung wir uns wichtige Erkenntnisse versprechen, um so mehr als heute viele der ehemaligen Schützlinge des Kinderschutzes auch als Erwachsene noch Verbindung zu dem Verein haben, so daß sich hier Fragen über den Lebensweg mißhandelter Kinder oder die Einstellung als Kinder mißhandelter Erwachsener zu ihren eigenen Kindern und ähnliche werden klären lassen.

Welche Fragen als Forschungsaufgaben zuerst in Angriff genommen wurden, ist durch die praktische Notwendigkeit, sie zu lösen, diktiert worden. Als erstes ergab sich dabei die Frage nach der Möglichkeit psychologischer Begutachtung mißhandelter Kinder, die auch meine Heranziehung als Sachverständiger in Strafprozessen, in denen der Tatbestand seelischer Mißhandlung vorlag, vordringlich machte<sup>6)</sup>. Ob ein Kind mißhandelt ist oder nicht, ist eine Frage, die schon lange vor jedem Strafverfahren in den Fällen gestellt wird, in denen trotz schweren Mißhandlungsverdachtes die Mißhand-

<sup>6)</sup> *Hetzer*, Psychologische Begutachtung, a. a. O.

lung nicht eindeutig nachgewiesen werden kann, was vorzugsweise bei den Kindern zutrifft, bei denen das Schwergewicht der Mißhandlung auf die seelische Mißhandlung zu legen ist. Die Symptome seelischer Mißhandlung, unter denen vor allem das dem Kinde eingehämmerte Schuldgefühl, die Störung der Vertrauensbeziehung zum anderen Menschen, die Erschütterung des geistig-seelischen Gleichgewichtes und erzwungenes Schweigen oder Lügen zu nennen sind, haben gegenüber den körperlichen Mißhandlungsspuren für den, der sie ermitteln will, das eine voraus, daß sie meistens nicht als solche erkannt und daher von den Schuldigen nicht absichtlich verschleiert werden und daß sie sehr nachhaltig sind. Wenn die körperlichen Spuren der Mißhandlung schon längst verheilt sind, oft viele Monate nach Herausnahme eines Kindes aus den ungünstigen Verhältnissen, sind, wie die langdauernde Beobachtung der mißhandelten Kinder im Kinderheim Großbesten zeigt, die seelischen Mißhandlungsspuren noch immer nachweisbar. Die Position des Psychologen bei der Erfassung seelischer Mißhandlungsspuren ist wegen ihrer geringen Verschleierbarkeit eine recht günstige. Das zeigte sich vor allem bei einer Reihe von Fällen, in denen nichts als das psychologische Gutachten für das Vorhandensein schwerster Mißhandlungen bei der ersten Nachprüfung einer Anzeige sprach und es erst mühsamsten durch das psychologische Gutachten bestärkten Bemühungen gelang, ein wirklich erschütterndes Bild vorliegender Mißhandlung aufzudecken.

Für den mit der Eigenart mißhandelter Kinder wenig Vertrauten liegt die Gefahr nahe, Mißhandlungssymptome falsch zu deuten, ja sie gerade in ihr Gegenteil zu verkehren. Der Falschdeutung unterliegt vor allem das tiefe Schuldgefühl, von dem die meisten mißhandelten Kinder erfüllt sind, das vielfach als Eingeständnis ihrer tatsächlichen Ungezogenheit aufgefaßt und als Entlastungsgrund für die Erzieher angesehen wird, während es gerade die Folge der unerhörten Behandlung ist, durch die ein Kind so lange in seinem gesunden Selbstvertrauen erschüttert wird, bis es sich selbst für den verworfensten Menschen auf der ganzen Welt hält. Auch viele Symptome der Erschütterung des geistig-seelischen Gleichgewichtes eines Kindes werden als Erziehungsschwierigkeiten und nicht als Folgen unangemessener Erziehung gebucht. Zu ihnen gehört in erster Linie das Bettnässen, das meistens schlagartig verschwindet, wenn Kinder aus der lieblosen Umgebung fortgenommen werden.

Für die fürsorgerische Behandlung besonders wichtig, aber auch für die strafrechtliche Beurteilung eines Falles bedeutsam ist die genaue psychologische Beurteilung der gesamten Lage eines Kindes, des vorliegenden Notstandes der Mißhandlung schlechthin, der, wenn man das Kind allein betrachtet, noch kaum hinreichend verstanden werden kann. Der Notstand der Mißhandlung zeigt sich uns dabei als eine Verwirrung der Beziehung von Kind und Eltern, die in vielen Fällen eher durch das unglückliche Zusammentreffen bestimmter Umstände als durch schuldhaftes Verhalten der Beteiligten bedingt erscheint. Besonders häufig ist für das Zustandekommen der Mißhandlung in weitem Maße die Schuld dem Umstand zuzuschreiben, daß Mutter und Kind in den ersten Lebensjahren, in denen die Liebe der Mutter durch die Hilflosigkeit des kleinen Kindes geweckt, sich an seinem Dasein entfaltet, getrennt waren und wir glauben hier, eine Möglichkeit der vorbeugenden Bekämpfung der Mißhandlung aufgezeigt zu haben, die auf Vermeidung dieser Trennung und besondere Vorsicht bei der Rückgliederung von Kindern in

den Familienverband wird bedacht sein müssen<sup>7)</sup>. Der Verlaufsprozeß der Verwirrung der Beziehungen, die eines Tages zur Mißhandlung führt, stellt sich uns vielfach als eine allmähliche, mit kleinen Unstimmigkeiten beginnende Trübung der Kind-Eltern-Beziehung dar, die, wenn ein gewisser kritischer Punkt erreicht ist, lawinenartig fortschreitet. Ist dieser kritische Punkt überschritten, scheint jeder Heilungsversuch, der eine Entwirrung der Beziehungen anstrebt, ausgeschlossen. Gerade die Rückgabe von Kindern an Eltern, die im Strafverfahren freigesprochen wurden, erfolgt häufig in Unkenntnis der Tatsache, daß dieser kritische Punkt bereits erreicht war, und neuerliche Mißhandlungen treten nur allzubald auf, die man bei einiger Kenntnis des Sachverhaltes hätte voraussehen müssen. Dies nur als ein Beispiel aus einem wichtigen Tatsachenbereich, um dessen endgültige Klärung wir uns bemühen.

Wie weit in der psychischen Konstitution der Mutter die Hauptursache der Mißhandlung liegt, haben wir bereits eingehend untersucht und dadurch sichere Maßstäbe für die prognostische Beurteilung eines Falles gewonnen<sup>8)</sup>. Eine Gleichsetzung von unmütterlicher Haltung und Mißhandlung schlechthin erweist sich dabei als unhaltbar<sup>9)</sup>. Gerade geistig unbewegliche Frauen mit geringem Abstand zum Leben, die viel Opferbereitschaft für ihre Kinder bereit haben, werden unter dem Einfluß der Verstädterung, aus Verzweiflung über die Unmöglichkeit, die ihnen fremden städtischen Verhältnisse zu meistern, zu mißhandelnden Müttern. Sie halten sich dabei auch häufig an ihre traditionell übernommenen Erziehungsmethoden, zu deren kritischer Beurteilung sie unfähig sind, prügeln ihre Kinder, weil dieses Geprügeltwerden für sie selbstverständlich zum Kindsein gehört. Bei diesen Frauen liegen die Heilungsaussichten, wenn der Notstand der Mißhandlung eingetreten ist, verhältnismäßig günstig, während etwa bei den triebhaften Müttern, die das Kind einzig und allein als Objekt zur Befriedigung ihrer augenblicklichen Bedürfnisse benützen, die Heilungsaussichten recht geringe sind.

Dies eben angeführte Beispiel zeigt schon, daß wir durch Einschaltung der psychologischen Begutachtung eines Falles die Sicherheit und Zweckmäßigkeit der Behandlungsmaßnahme erhöhen können und die Arbeit rationaler zu gestalten in der Lage sind. Dies gilt vor allem auch von psychologischen Ermittlungen über die Konstitution des Kindes, die uns eine Beurteilung der Berechtigung des fraglichen Kostenaufwandes erlauben<sup>10)</sup>. Wir gewinnen aus ihnen sehr viele Anhaltspunkte für die Empfänglichkeit des Kindes für Mißhandlungsschäden, die außerordentlich verschieden ist und dafür, wie weit es seiner individuellen Artung nach besonders geeignet ist, Mißhandlungsobjekt zu werden. Man wird von vornherein erwarten, besonders erziehungsschwierige Kinder unter den zur Mißhandlung bestimmten Kindern zu finden und wird mit Erstaunen feststellen, daß vielfach gerade recht gutmütige, liebebedürftige Kinder dem Erwachsenen das Mißhandeln so besonders leicht machen, weil sie ihm keinerlei Widerstand entgegensetzen und alles, was er tut, bedingungslos hinnehmen.

<sup>7)</sup> *Hetzer, H.*, Der mütterliche Wille zum Kinde. Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik, VI/1936.

<sup>8)</sup> *Hetzer*, Grundformen mütterlicher Erziehung. Zeitschrift für pädagogische Psychologie, 1935.

<sup>9)</sup> *Hetzer*, Mütterlichkeit und Kindermißhandlung. Die Frau, 1935.

<sup>10)</sup> *Hetzer*, Psychologische Untersuchung der Konstitution des Kindes. Leipzig 1936.

Wenn wir uns auch angesichts der Dürftigkeit und Fragwürdigkeit aller statistischen Daten über Mißhandlung in der Hauptsache auf das intensive Einzelstudium weniger Fälle beschränken, so haben sich vergleichende Studien vor allem auch der statistischen Daten über Kindermißhandlung in anderen Ländern doch als recht fruchtbar erwiesen, zumal wir in den genauen Einzelanalysen vielfach den Schlüssel für ihre Deutung finden konnten. Die Parallelität des Anstieges der Häufigkeit der Kindermißhandlung, der Abtreibungen und Ehescheidungen, wie wir sie vielfach finden, zeigt uns die Kindermißhandlung als Symptom einer egoistischen Haltung, die den einzelnen vor allem möglichst viel eigenes Glück unter Mißachtung aller Verantwortung suchen läßt. Wir glauben uns auf Grund unserer Feststellungen berechtigt, Mißhandlung als „seelische Abtreibung“ eines Kindes bezeichnen zu dürfen<sup>11)</sup>. Umgekehrt zeigt gerade das vergleichende Studium ausländischer Verhältnisse der Länder, in denen es Mißhandlung gibt und der, in denen sie nicht vorkommt, die Abhängigkeit ihres Vorkommens von der bestehenden Erziehungssitte und bestätigt, was wir bei den von uns selbst beobachteten Fällen immer wieder finden, daß nämlich Menschen leichter zur Mißhandlung kommen, wenn sie außerhalb jeder guten Erziehungstradition stehen und nach eigenem Gutdünken mit ihren Kindern verfahren zu können glauben<sup>12)</sup>. In der Erziehung zu einer verantwortlichen und opferbereiten Haltung und der Festigung der Erziehungssitte sehen wir daher die stärksten Hilfen im Kampfe gegen die Kindermißhandlung.

*Hildegard Hetzer.*

### **Erbanlage und Verbrechen. Eine Erwiderung auf die Bemerkungen von Prof. Lange und Prof. Exner<sup>1)</sup>, sowie Prof. H. Mayer<sup>2)</sup>.**

In der eingehenden Besprechung, die *Lange* meinen Untersuchungen<sup>3)</sup> in der Münchener medizinischen Wochenschrift (83, 1936) und in dieser Monatsschrift hat zuteil werden lassen, hat er in dankenswerter Weise zu den Ergebnissen auch kritisch Stellung genommen. Allerdings könnten die Ausführungen von *Lange*, wenn auch ungewollt, bei dem, der die Arbeit selbst nur oberflächlich kennt, leicht ein Mißverständnis hervorrufen, indem daselbst die Auffassung vertreten wird, daß gerade der charakterologische und psychopathologische Teil zu besonderen Bedenken Anlaß gebe. Diese Bedenken werden nämlich damit begründet, daß der so große Umfang des von mir untersuchten Menschenkreises zu einer Gefahr werde, denn verbindliche Charakterisierungen seien schon an einem kleinen Kreis von Menschen sehr schwierig, die Fehlermöglichkeiten müßten jedoch gewaltig anwachsen, wenn für einen erheblichen Teil der Fälle Auszählungen und Gruppierungen nur nach Notizen vorgenommen werden können, die mit der Not des Augenblicks belastet sind, denen ein lebendiger Inhalt fehlt. Psychopathisches Wesen lasse sich erst aus der eindringlichen Beobachtung langer Strecken des Lebenslaufes erschließen. Es sei deshalb fraglich, ob es mir gelungen ist, die hauptsächlichsten psycho-

<sup>11)</sup> *Hetzer*, Mütterlicher Wille, a. a. O.

<sup>12)</sup> *Ebenda*.

<sup>1)</sup> In dieser Zeitschrift XXVII, 1936, S. 329 (Heft 7).

<sup>2)</sup> Strafrecht des Deutschen Volkes. Stuttgart 1936.

<sup>3)</sup> *F. Stumpfl*, Erbanlage und Verbrechen. Charakterologische und psychiatrische Sippenuntersuchungen. Berlin 1935.

pathischen Merkmalskomplexe hinreichend bestimmt zu erfassen, denn hierzu sei der Einblick in die wesentlichen Lebensreaktionen unerlässlich wichtig. Durch diese Ausführungen von *Lange* wird in der Tat, freilich ohne seine Schuld, der Anschein erweckt, als hätte ich bei meinen Nachforschungen die wesentlichen Lebensreaktionen und den gesamten Lebenslauf nicht erfaßt. Nun ist aber meine ganze Arbeit über Erbanlage und Verbrechen gerade auf Erforschung der Lebensläufe im Längsschnitt und in besonderen Querschnitten aufgebaut, und das nicht nur bei den Ausgangsfällen selbst, sondern auch bei ihren Verwandten.

Wie aus meinen Ausführungen hervorgeht<sup>4)</sup>, wurden zuerst alle Persönlichkeiten innerhalb des durch unsere Nachforschungen erfaßten Verwandtenkreises, die durch schwere Anpassungsmängel gekennzeichnet waren, genau erforscht, indem die Krankengeschichten und die Strafakten angefordert und abgeschrieben wurden und indem sie selbst persönlich aufgesucht wurden. Wir besitzen also von diesen Psychopathen Aktenmaterial, Aufzeichnungen über eine persönliche Unterredung und außerdem noch Aufzeichnungen über die Angaben von verlässlichen Auskunftspersonen und von Verwandten. Nachdem sich durchweg die Möglichkeit ergab, auch die Wohnung, die Umwelt, die Lebensgewohnheiten kennenzulernen, war diese Erfassung hinreichend vielseitig um einen tieferen Einblick in die wesentlichen Lebensreaktionen zu gewährleisten.

Nicht nur die aktenmäßig faßbaren, sondern darüber hinaus alle abnormen Persönlichkeiten, die durch erhebliche Abweichungen von der Durchschnittsnorm auffielen, wurden in dem der Untersuchung zugrundeliegenden Verwandtenkreis erfaßt. Durchschnittlich wurden von jedem Ausgangsfall 10 Verwandte persönlich aufgesucht, dazu noch Lehrer, Ärzte, Pfarrer, Bürgermeister und andere Auskunftspersonen, die oft jahrzehntelang, wenigstens aber jahrelang mit ihnen zusammen wohnten. Nachdem allein unsere Reisetätigkeit dreizehn Monate in Anspruch nahm und während der vierjährigen Forschungsarbeit an diesem Material nahezu ein halbes Jahr ausschließlich der Bearbeitung der Strafakten und Krankengeschichten von psychopathischen Verwandten der Ausgangsfälle vorbehalten blieb, während ausgedehnte Korrespondenzen mit Ärzten, Lehrern, Bürgermeistern und Pfarrern offengebliebene Fragen noch im Verlaufe der folgenden Jahre zu klären vermochten, können unsere Untersuchungen einer über Jahre bei immer den gleichen Patienten und ihren Verwandten vorgenommenen Visite verglichen werden. Gerade diese vierjährige Arbeit an einem bestimmten Menschenkreis verbürgt somit das, wovon *Lange* glaubt, daß es schwerlich mehr bestehen kann, nämlich eine lebendige Erinnerung und einen lebendigen Inhalt.

Die Auffassung von *Lange*, wonach ich allein bei den Geschwistern der beiden kriminellen Gruppen mehr als 1200 Personen überblicken mußte, ist leicht zu widerlegen, denn sie läßt zweierlei unberücksichtigt. Einmal, daß der größte Teil dieser Personen keinerlei besondere gedächtnismäßige Belastung darstellte, nämlich alle Normalen, über die von drei oder mehr verlässlichen Seiten die Auskunft vorlag, daß an ihnen nichts Auffälliges festzustellen sei, was mit oder ohne persönlichen Augenschein und unter Berücksichtigung der Stichproben, die in jeder Sippe gemacht wurden, vollkommen genügte. Denn wir haben keine lückenlosen charakterologischen Untersuchungen an

<sup>4)</sup> Siehe insbesondere die Einführung zum III. Teil, S. 131—133, ferner den Abschnitt über das Vorkommen einzelner Charaktereigenschaften, S. 228.

Normalen beabsichtigt, untersuchten die normalen Persönlichkeiten vielmehr nur dann eingehender, wenn sie uns als Auskunftspersonen oder aus anderen besonderen Anlässen näher bekannt wurden. Zweitens aber beachtet diese Auffassung nicht, daß naturgemäß eine große Zahl von Persönlichkeiten für die psychopathologischen Untersuchungen ausscheiden mußte, weil wir wohl nachweisen konnten, daß bei ihnen keine Geisteskrankheit vorliegt, ohne jedoch über das Vorliegen oder Fehlen psychopathischer Wesenszüge etwas aussagen zu können. In den wechselnden Bezugswerten kommt dieses Vorgehen deutlich zum Ausdruck. So beträgt etwa die Bezugswert für die Geschwister der Rückfallsverbrecher im Hinblick auf Psychosenhäufigkeit 578, im Hinblick auf das Vorkommen abnormer Persönlichkeiten hingegen nur 336. Die entsprechenden Werten für die Geschwister der Einmaligen lauten 578 bzw. 560<sup>5)</sup>. Mit anderen Worten: Bei der Erforschung und Auszählung abnormer Persönlichkeiten blieben alle Fälle unberücksichtigt, von welchen keine hinlänglichen Daten über Lebenslauf, Interessen und Begabungen erlangt werden konnten. Es mußten somit in den Geschwisterschaften beider Gruppen nicht, wie *Lange* meint, mehr als 1200 Personen charakterologisch überblickt werden, sondern von 896 Personen nur diejenigen, bei denen Abnormitäten festgestellt waren. Das waren insgesamt 155 Personen, also gewiß kein unübersehbarer Kreis. Dazu kommt noch etwa die gleiche Anzahl normaler Persönlichkeiten, die durch persönliche Besuche genauer erfaßt worden waren. Über alle diese Persönlichkeiten besaßen wir Auskünfte von Behörden, Gutachten von Ärzten, eingehende Beschreibungen von Verwandten und Auskunftspersonen, die an Ort und Stelle und in voller Breite jeweils sofort zu Papier gebracht worden waren. Die Ausführlichkeit dieser Berichte mag man daran ermessen, daß ihre gedrängte Zusammenfassung allein für die Sippen der Rückfallsverbrecher 584 eng beschriebene Maschinenseiten umfaßt. Für die überwiegende Mehrzahl aller abnormen Persönlichkeiten lagen außerdem die Abschriften von Krankengeschichten und Strafakten vor. Von den übrigen 741 Geschwistern genügte es zu wissen, daß sie mit Bestimmtheit keine Abnormitäten aufweisen. Grundsätzlich dasselbe gilt auch für die übrigen Verwandtschaftsgrade. Der Umstand, daß beide Vergleichsgruppen gleichzeitig von demselben Untersucher bereit wurden, erhöht nicht nur den Vergleichswert der gewonnenen Ergebnisse, bietet vielmehr auch die Gewähr, daß durch den Ausfall von solchen Fällen, die charakterologisch nicht erfaßt wurden, keine Auslesewirkung zustandekommen konnte. Endlich ist zu berücksichtigen, daß wir nicht nur Individuen erfaßten, sondern auch die Familien und Sippen als Ganzes, wobei gleiche und ähnliche Konstellationen oft wiederkehren und ein viel lebendigeres Bild von den einzelnen Persönlichkeiten vermitteln, als jede Forschungsweise, deren Interesse auf den Einzelfall beschränkt ist. Denn jeder Versuch, eine Persönlichkeit zu erfassen ohne eingehende Familienforschung ist grundsätzlich einseitig.

Auch wenn man aus dem von mir bearbeiteten Material einen beliebigen Fall herausgreift, kann man an ihm die Einwände, die *Lange* erhoben hat, leicht widerlegen.

Wir wählen gleich den Fall, den *Lange* in seiner Besprechung selbst herausgegriffen hat. Es handelt sich um den in „Erbanlage und Verbrechen“ S. 152—154 beschriebenen Karl R. 131. *Lange* bemerkt zu diesem Fall<sup>6)</sup>, es bleibe zu vieles

<sup>5)</sup> Erbanlage und Verbrechen, I. c., S. 54 (Tab. 18) und S. 146 (Tab. 32).

<sup>6)</sup> Die kurze Zusammenfassung hat *Lange* in seinen Bemerkungen zur Hälfte wiedergegeben.

offen, vor allem, weil sich nicht habe feststellen lassen, ob ein leichter Grad von Schwachsinn vorhanden ist, der ja meist noch am ehesten leidlich objektiv nachweisbar sei. Das mag gewiß in manchen Fällen zutreffen, aber gerade bei geltungssüchtigen Persönlichkeiten ist es keineswegs immer leicht. Ja man kann sogar ganz allgemein sagen, daß es gerade bei den leichteren Schwachsinnformen von Menschen, die keine rechte Erziehung genossen haben, oft außerordentlich schwer ist zu entscheiden, ob angeborener Schwachsinn im Sinne einer Intelligenzstörung oder allein erzwungene, umweltbedingte Kenntnisarmut vorliegt. Betrachtet man den Lebenslängsschnitt solcher Fälle, so sind die Charakterabnormitäten auf Grund der ausführlichen Aktenschilderungen in der Regel sogar mit größerer Sicherheit zu erkennen als der fragliche Schwachsinn, den aus Schulzeugnissen, persönlichen Unterredungen oder gar aus sogenannten Intelligenzfragen zu erschließen bei den meist vorhandenen schweren Umweltschäden sich oft als unmöglich erweist. Daß bei einer Persönlichkeitsbeurteilung immer einiges offen bleibt, ja offen bleiben muß, steht außer Zweifel. Ebenso gewiß ist andererseits, daß die Persönlichkeit im vorliegenden Fall dennoch mit hinreichender Genauigkeit erfaßt worden ist. Handelt es sich doch, wie aus unserer Darstellung hervorgeht, um einen 19fach Vorbestraften, 49jährigen Rückfallsverbrecher, dessen Lebenslauf wir seit seinem 15. Lebensjahr auf Grund der vorhandenen Strafakten überblicken konnten. Wie schon aus der Zusammenfassung hervorgeht, standen uns zahlreiche ausführliche Krankengeschichten zur Verfügung, dazu kommt noch eine Anzahl ärztlicher Gutachten, denn er ist seit seinem 31. Jahr wegen psychopathischer Haftreaktionen, hysterischer Anfälle, Ganserscher Dämmerzustände wiederholt viele Monate lang in Irrenanstalten interniert gewesen. Eindringlichere Beobachtungen, als sie uns über diesen Fall zur Verfügung standen, im Verein mit persönlichen und familienbiologischen Nachforschungen, sind wohl kaum denkbar, und es ist deshalb nicht ganz verständlich, wenn *Lange* mit Bezugnahme auf diesen Fall hervorhebt, psychopathisches Wesen lasse sich nicht nach einer einmaligen oder auch mehrfachen eingehenden Unterredung hinreichend erschließen, sondern erst aus der eindringlichen Beobachtung langer Strecken des Lebenslaufes. Denn gerade diese Bedingung ist ja im vorliegenden Fall — und nicht nur bei diesem — restlos erfüllt.

Insbesondere ist zu sagen, daß sich die festgestellte Hyperthymie, Gemütlosigkeit und abnorme Willensbestimmbarkeit eben gerade aus den uns vielfach zur Verfügung stehenden Längsschnitten und Querschnitten durch den gesamten Lebenslauf der einzelnen Personen ergab. Nun hebt allerdings *Lange* selbst seine Einwände gegenüber der tatsächlichen Erfassung dieser drei Psychopathentypen durch meine Untersuchungen dadurch wieder auf, daß er die Frage aufwirft, ob das immer wiederkehrende Zusammenvorkommen von Hyperthymie, Willenlosigkeit und Gemütlosigkeit nicht vielleicht Ausdruck einer hinter diesen Wesenszügen verborgenen einheitlichen Störung sein könnte. Letzten Endes ist damit Richtigkeit und Gelingen unseres Nachweises anerkannt. Die Ausführungen über diesen zentralen Defekt, hinter dem *Lange* etwas Einheitliches vermutet, stehen insofern in einer gewissen Übereinstimmung mit meinen Ergebnissen, als es sich bei diesen Typen, deren Zusammengehörigkeit auch in der Zusammenfassung unserer Ergebnisse (unter Ziffer 41) zum Ausdruck kommt, durchweg um Abnormitäten der Gefühlsbegabung und Willensbegabung handelt, welche eine gesteigerte Aktivität bedingen. Die Auffassung von *Lange*, daß Hyperthymiker unter Kriminellen nur selten an-

zutreffen sind, ist wohl auf den Umstand zurückzuführen, wonach im Gefängnis das sanguinische Temperament und die heitere Grundstimmung leicht hinter einer gewissen, verständlichen, kühlen Oberfläche des Gefangenen verborgen bleibt. Endlich sei noch bemerkt, daß unsere Untersuchungen wohl kaum zu dem Mißverständnis Anlaß geben konnten, wonach endogene Geisteskrankheiten nicht unmittelbar Verhaltensweisen bedingen können, die als solche gegen die Gesetze verstoßen. Vielmehr glauben wir durch diese Untersuchungen Mißverständnisse und jahrzehntelange Vorurteile auf diesem Gebiet endgültig beseitigt zu haben. Daß Schizophrene und Geisteskranke überhaupt, besonders dann, wenn sie nicht rechtzeitig als solche erkannt werden, „kriminelle“ Handlungen begehen können, ist nicht zu bezweifeln, allein gewiß handelt es sich dabei nicht um besondere Typen, die sich biologisch oder psychopathologisch von anderen Schizophrenen oder Geisteskranken der gleichen Art abgrenzen lassen. Ich hätte meine Ergebnisse, wonach zwischen Schizophrenie und Kriminalität und zwischen Schizophrenie und den für die Schwerkriminellen kennzeichnenden Psychopathieformen keine erbbiologischen oder sonstigen Wesenszusammenhänge bestehen, nicht ganz so scharf formuliert, wie das in der Tat geschehen ist, wäre mir nicht damals der Einblick in ein ungeheures Zahlenmaterial zur Verfügung gestanden, das ein Forscher über die Kriminalität von 1000 Schizophrenen und deren Verwandten errechnet hatte. Die Ergebnisse, die noch nicht veröffentlicht sind, zeigten eindeutig, daß im Verwandtenkreis von Schizophrenen gegenüber einem von dem gleichen Untersucher nach der gleichen Methode bearbeiteten Vergleichsmaterial keine Erhöhung der Kriminalitätsziffer vorliegt.

Gegenüber den Bemerkungen von *Exner* sei nur hervorgehoben, daß die Schlußfolgerung, die Mehrzahl der Rückfallsverbrecher stamme nicht aus psychopathischen Sippen, aus unseren Ergebnissen nicht gezogen werden kann. Denn unsere Zahlenangaben über das Vorkommen abnormer Persönlichkeiten bei den einzelnen Verwandtschaftsgraden sind nur Minimalziffern und decken sich nicht, überschneiden sich vielmehr nur. Unter den Sippen, in deren Geschwisterschaften sich keine abnormen Persönlichkeiten befinden, sind soundsoviele zu erwarten mit psychopathischem Vater, soundsoviele mit psychopathischer Mutter, mit psychopathischen Onkeln und Tanten, Neffen und Nichten, Vettern und Basen. Ferner soundsoviele mit kriminellen Geschwistern, Vätern, Müttern, Onkeln und Tanten, soundsoviele mit Trinkern unter den Geschwistern, Eltern und übrigen Verwandten. Praktisch stammen vielmehr alle schweren Rückfallsverbrecher unserer Untersuchung aus kriminellen oder psychopathischen Sippen. Daß Rückfallsverbrecher mit nachhaltiger Rückfallsneigung so gut wie durchweg eine tiefgreifende Störung des Gefühlslebens im Sinne einer angeborenen Abnormität aufweisen, ist durch die kriminalbiologische Forschung einwandfrei erwiesen (*Kinberg, Michel, Reiss, Stumpfl*). Nachdem man in der Psychiatrie unter abnormen Persönlichkeiten solche versteht, die von der Durchschnittsnorm deutlich abweichen, und unter Psychopathen jene abnormen Persönlichkeiten, die an ihrer Abnormität leiden oder die Volksgemeinschaft stören, sind unter Schwerkriminellen mit nachhaltiger Rückfallsneigung alle als Psychopathen aufzufassen, bei denen sich einwandfrei Charakterabnormitäten nachweisen lassen. Das ist in der Tat nahezu ausnahmslos der Fall. Ich kann nun allerdings *Exner* nicht beipflichten, wenn er meint, daß dieser Psychopathiebegriff für die Belange des Juristen wertlos und mit dem geltenden Recht kaum vereinbar sei. Denn gerade nach



dieser eindeutigen und klaren Begriffsbestimmung im Sinne von *K. Schneider*, welche die heute in der Psychiatrie allgemein geltende ist, kann kein Zweifel darüber bestehen, daß ein Psychopath im Sinne des Strafgesetzes an sich noch keineswegs vermindert zurechnungsfähig ist, es sei denn daß Dämmerzustände oder andere besondere Umstände vorliegen. Denn das, was ihn zum Psychopathen macht, ist ja nicht der Nachweis der Rückfallskriminalität, sondern deren Verknüpfung mit einer nachweisbaren angeborenen Abnormität des Charakters, und es würde dem Empfinden unseres Volkes zweifellos widersprechen, wenn das Vorliegen einer Charakterabnormität schon genügen sollte, eine verminderte Zurechnungsfähigkeit auszusprechen.

Wenn *Exner* der Meinung Ausdruck verleiht, daß in der Kriminologie nur eine immer feiner werdende Spezialisierung in die Tiefen führen werde, so wird man dem voll beipflichten. Allein diese Spezialisierung wird unseres Erachtens aufbauen müssen auf den grundsätzlichen Ergebnissen, die für alle Rechtsbrecher mit nachhaltiger Rückfallsneigung gelten. Wir glauben deshalb, im Gegensatz zu *Exner*, nicht, daß eine Aufteilung nach Deliktsrichtungen das Entscheidende ist, sondern vielmehr die Nachhaltigkeit und Art (psychologisch verstanden) der Rückfallsneigung. Daß die Deliktsrichtung nur ein Oberflächenphänomen ist, das weitgehend von äußeren Zufälligkeiten abhängt, ergibt sich zunächst daraus, daß die ganz überwiegende Mehrzahl aller Schwerkriminellen mit nachhaltiger Rückfallsneigung gleichzeitig nach ganz verschiedenen Richtungen entgleist und daß bei erbgleichen Zwillingen verschiedene Deliktsrichtungen einander vertreten können. Die Fälle mit ausschließlichem Rückfall in das gleiche Delikt sind außerordentlich selten, sie bilden nur ganz kleine, unbedeutende Gruppen. Aber diese Gruppen sind in sich selbst wieder uneinheitlich, fast ebenso wie die Gesamtheit aller Gruppen. Bestätigt wird diese Auffassung auch durch die Zwillingforschung. Wenn wirklich, wie *Exner* meint, sehr erhebliche Unterschiede der grundsätzlichen Ergebnisse zu erwarten wären von einer Trennung nach bestimmten Deliktsarten, dann müßten die Konkordanzsiffern bei Zwillingen deutlich von der Deliktskategorie abhängen. Die Zwillingforschungen haben jedoch gezeigt, daß die Deliktskategorien in diesen grundsätzlichen Belangen praktisch ohne Bedeutung sind. Schwerkriminelle eineiige Zwillinge mit nachhaltiger Rückfallsneigung verhalten sich durchweg konkordant<sup>7)</sup>, gleichgültig welche Entgleisungsrichtung sie bevorzugen. Daß die weitere Forschung die kleineren Untergruppen auf ihre Besonderheiten hin wird untersuchen müssen, soll demnach nicht bezweifelt werden, allein sie wird, das läßt sich schon jetzt sagen, an den grundsätzlichen Ergebnissen der kriminalbiologischen Forschung im ganzen nichts mehr ändern, nur im einzelnen etwas einfügen. Das Einheitliche ergibt sich ja überall nur vom Psychologischen (und Biologischen) her, gleichgültig welche Gruppierungen nach äußerlichen Momenten zum Ausgangspunkt gewählt werden.

An dieser Stelle darf ich vielleicht noch eines Einwandes gedenken, der neuerdings von juristischer Seite gemacht wurde. *H. Mayer*<sup>8)</sup> hat mit Bezug auf meine Untersuchungen über Erbanlage und Verbrechen geltend gemacht, ich hätte bei dem Versuch, die Kriminalität der Durchschnittsbevölkerung festzustellen, übersehen, daß bei allen Freiheitsstrafen unter drei Monaten

<sup>7)</sup> Ausnahmen machen nur die Spätkriminellen und Fälle, deren Partner nicht genügend erforscht werden konnten, etwa weil sie in Amerika leben.

<sup>8)</sup> Das Strafrecht des Deutschen Volkes. Stuttgart 1936.

nach 5 Jahren, sonst nach 10 Jahren, nur beschränkte Auskunft erteilt wurde. „Da er den Unterschied zwischen beschränkter Auskunft und Löschung gar nicht kennt, so muß angenommen werden, daß er nur beschränkte Auskunft erhalten hat, auch hätte die Landesjustizverwaltung ihm nach § 4 des Gesetzes vom 9. April 1920 kaum unbeschränkte Auskunft verschaffen dürfen. Nach 10 Jahren wird aber auch gelöscht. Es wird also bei allen Einmaligen, die im 3. Lebensjahrzehnt sich ordnungsmäßig verhalten, die Kriminalität vom 18.—25. Lebensjahr größtenteils verschwinden. Außerdem weiß *Stumpfl* nicht, daß es Löschungsamnestien gibt, die teilweise recht großen Umfang haben“ (l. c. S. 44). Dieser Einwand ist deshalb verständlich, weil wir auf derartige Fragen — allerdings bewußt — nicht näher eingegangen sind. Es sei deshalb hier darauf hingewiesen, daß uns die Bedeutung der unbeschränkten Auskünfte im Vergleich zur beschränkten Auskunft von Anfang an genauestens bekannt war, und daß der grundsätzliche Unterschied, der hier besteht, entsprechend gewürdigt und in Rechnung gesetzt wurde. Auch über Art und Umfang der Löschungen waren wir genau unterrichtet. Was nun die Frage der Löschungen betrifft, so ist nicht zu bezweifeln, daß solche Fälle der Erfassung notwendigerweise entgehen müssen. Allein es handelte sich uns ja nicht um die Feststellung absoluter Ziffern, sondern um Vergleichswerte, und diese werden durch die Tatsache von Löschungen praktisch so gut wie gar nicht getroffen. Aber selbst für die Kriminalitätsziffern als absolute Werte betrachtet kann die Bedeutung von Löschungen nur sehr gering sein, wo es sich um die Feststellung von Kriminalität bei Geschwistern oder sonstigen Verwandtschaftsgraden bestimmter Ausgangsfälle handelt.

Hiermit sind die Anlässe, welche weiterhin zu Mißverständnissen hätten führen können, wohl beseitigt. Man darf die berechtigte Hoffnung aussprechen, daß die Zusammenarbeit zwischen Juristen und Kriminalbiologen über die bescheidenen Ansätze bald hinauskommen und zu einer stetigen Einrichtung werden wird, welche im Dienste der Erneuerung des Deutschen Rechtes alle wertvollen Kräfte in sich vereint.

München.

*F. Stumpfl.*

## Mitteilungen.

### Die Kriminalität der Stadt Kopenhagen im Jahre 1935.

Der soeben erschienene Jahresbericht des Kopenhagener Polizeipräsidiums „Beretning om Københavns Politi . . . for Aaret 1935. København 1936“ für das Jahr 1935 enthält wie immer eine Menge statistisch und kriminalpolitisch interessantes und wertvolles Material.

Ein Diagramm der Jahre 1920—1935 auf S. 99 zeigt, daß die seit 1932 spürbare Abnahme der Gesamtkriminalität noch immer deutlich anhält, namentlich wenn man die seit 1932 um ungefähr 5,5 % gestiegene Bevölkerungszahl des Berichtsgebietes mit in Betracht zieht. Die Gesamtzahl aller der Polizei bekannt gewordenen Vergehen und Verbrechen ist seit 1933 ständig gesunken:

1933 . . .	27225
1934 . . .	26833
1935 . . .	26291

Trotzdem ist diese Zahl noch immer ca. doppelt so groß wie die Vergleichszahl des Jahres 1922, der eine um nur ca. 15 % niedrigere Bevölkerungszahl entspricht.

Die einzigen Ausnahmen sind „Einbruch“ und „Kraftwagendiebstähle“, die beide eine nicht unbedeutende Steigerung zeigen:

Einbruch	Kraftwagendiebstähle
1933 . . . 5038	529
1934 . . . 4808	449
1935 . . . 5415	623

Man wird die von allgemeinen Konjunkturschwankungen in allen Ländern ziemlich unabhängigen „groben Eigentumsvergehen“ dem Wirken des großstädtischen Berufs- und Gewohnheitsverbrechertums zuschreiben können, die erhöhte Zahl der Kraftwagendiebstähle dem anteiligen Zunehmen der Gelegenheit. Übrigens handelt es sich hier fast nur um „Gebrauchsdiebstähle“ vorwiegend jugendlicher Täter, da der Verkauf gestohlener Wagen in Dänemark durch ein äußerst wirksames Überwachungssystem und aus geographischen Gründen fast ganz unmöglich ist. (Am 31. Dezember 1935 waren tatsächlich nur 1 Kraftwagen und 8 Motorräder noch nicht wieder zur Stelle geschafft!)

Das Sinken der Kriminalität steht im übrigen in unverkennbarem Zusammenhang mit der in Stadt und Land generell verbesserten wirtschaftlichen Lage breiter Bevölkerungsschichten. Dies zeigt sich besonders deutlich an dem starken Sinken der Not- und Gelegenheitsdelikte (einfacher Diebstahl):

1932 . . . 17909
1933 . . . 16761
1934 . . . 16359
1935 . . . 14941

Da die vorgelegten Zahlen alle angezeigten oder entdeckten Diebstähle ausweisen, spiegeln sie wohl deutlicher die absolute Bewegung der Kriminalität wider, als etwa die direkte Wirkung verbesserter polizeilicher Maßnahmen und deren indirekte generalpräventive Nebenfolgen.

Eine besonders interessante kriminalsoziologische Untersuchung (S. 104 bzw. 106) der „Sittlichkeitsverbrechen an Kindern und Jugendlichen“ ist 1935 in gleicher Weise wie im Jahre 1934 wiederholt worden, so daß die Zahlen jetzt konstantere Werte ausdrücken und eine bessere allgemeine Beurteilung zulassen. Die Statistik beschreibt nur Faktoren der Tat und des Opfers, keine des Täters, und umfaßt insgesamt 825 Fälle (1934: 346; 1935: 479; die Steigerung der Anzeigen führt die Polizei direkt zurück auf die planmäßig erhöhte Mitarbeit der Presse und der Bevölkerung an der Bekämpfung dieser Verbrechen). Die Verbrechen sind ganz überwiegend gegen Mädchen gerichtet: 694 Mädchen gegen 131 Knaben. Von den Opfern

sind	Mädchen	Knaben	zusammen
unter 6 Jahre alt . . .	147	16	163
6—10 Jahre alt . . .	249	32	281
10—15 Jahre alt . . .	250	64	314
15—18 Jahre alt <sup>1)</sup> . . .	48	19	67
	<hr/> 694	<hr/> 131	<hr/> 825

Ein Einfluß der Jahreszeiten macht sich nicht deutlich bemerkbar: der errechnete Monatsdurchschnitt der beiden Berichtsjahre ist 29 bzw. 39; dieser wird in beiden Jahren faktisch nur überschritten im Juni mit 38 bzw. 44; den niedrigsten faktischen Anteil hat in beiden Jahren der März mit 30 bzw. 36 Fällen und der Dezember mit 29 bzw. 31 Fällen.

Die Verbrechen werden überwiegend in der Zeit von 13—19 Uhr begangen und zwar von

<sup>1)</sup> Das dänische Strafgesetz schützt Jugendliche beiderlei Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr vor „Verführung“ und „unsittlichem Verkehr“.

6—13 Uhr . . .	154 Fälle
13—19 Uhr . . .	554 „
19—24 Uhr . . .	117 „
	<hr/>
	825 Fälle.

Wenn man berücksichtigt, daß die Mehrzahl der Opfer im schulpflichtigen Alter steht, ist das Überwiegen der Nachmittagsstunden für die Begehung der Verbrechen wohl ausschließlich in der rein äußeren Tatsache begründet, daß Kinder zu der Zeit am leichtesten zugänglich sind, und nicht in endogenen Faktoren der Psyche des Täters.

Die Aufstellung unterscheidet 7 verschiedene Tatorte, auf die sich die 825 Fälle folgendermaßen verteilen:

	Mädchen	Knaben	insgesamt
1. Hausflur, Treppe . . .	232	16	248
2. Straße . . . . .	154	21	175
3. Wohnung, Zimmer . . .	105	39	144
4. Park, Wiese . . . . .	106	24	130
5. Keller . . . . .	56	4	60
6. Hof . . . . .	31	12	43
7. Toilette . . . . .	10	15	25
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	694	131	825

Wie wünschenswert die Mitarbeit der Bevölkerung bei der Bekämpfung dieser Verbrechenart ist und wie effektiv sie sein könnte, zeigt eine Zusammenstellung der Tatorte nach folgendem Gesichtspunkt:

a) im Freien	(oben: 2, 4)	. . . . .	305
b) im und um das Haus	(oben: 1, 5, 6)	. . . . .	351
c) in der Wohnung	(oben: 3, 7)	. . . . .	169
			<hr/>
			825

Gruppe b und c entziehen sich fast ganz einer planmäßigen polizeilichen Überwachung; eine auch nur geringfügige Verschärfung des „Hausrechts“ verdächtigen Personen gegenüber würde in ca. 65% der Fälle wirksam werden. Auffällig ist die hohe Zahl der Verbrechen an Knaben in Wohnung und Zimmer, in der vermutlich die Planmäßigkeit der echten Homosexuellen zum Ausdruck kommt. Die ungewöhnlich hohe Zahl der Verbrechen an Mädchen in Hausfluren und auf Treppen scheint mehr die sehr häufigen „Gelegenheitsverbrechen“ widerzuspiegeln, bei denen dann in der Regel auch eine ausgesprochene Psychopathie des Täters fehlt. Der Einfluß der Jahreszeit macht sich bei den Tatorten a „im Freien“ übrigens deutlich geltend: die 4 Sommermonate weisen in dieser Untergruppe etwa ebensoviele Verbrechen auf wie die 8 übrigen Monate zusammen. Das Vorzeigen unzüchtiger Bilder spielt eine unerwartet geringe Rolle: in nur 28 Fällen an 17 Mädchen und 11 Knaben. Wie schwach der instinktive Widerstand der Opfer ist, geht mit daraus hervor, daß „Verführung“ nur in 130 Fällen vorzuliegen schien und zwar sind 84 Mädchen und 16 Knaben mit Geld und 29 Mädchen und 1 Knabe mit einem Vorwand vom Täter verlockt worden. Da ergänzende Angaben über Zahl und Eigenarten der Täter nicht gegeben werden, kann man kaum irgendwelche wesentlichen Schlüsse aus der Angabe ziehen, daß 388 Fälle „mit Berührung“, 409 Fälle „ohne Berührung“ stattgefunden haben, während der Rest von 28 Fällen im Vorzeigen unzüchtiger Bilder bestand. Durch die Arbeit der Polizei wurden insges. 437 Fälle, d. h. etwa 53% aufgeklärt, darunter 36 Fälle, in denen eine Anzeige nicht vorlag.<sup>2)</sup>

Kopenhagen.

R. Thieme.

<sup>2)</sup> Über die Entwicklung der gesamten Kriminalität Dänemarks von 1920—1931 vgl. deutsche Kriminalstatistik f. 1933, S. 39f., Berlin 1936.

## Besprechungen.

**Hartnacke, Dr. Wilhelm:** Die Ungeborenen. Ein Blick in die geistige Zukunft unseres Volkes. Verlag J. F. Lehmann, München 1936. 161 S. Preis RM. 3.—.

Das Buch ist ein glühender Appell an das Gewissen der geistigen Oberschicht, diejenigen nicht ungeboren zu lassen, die allein die künftigen Träger von Kultur, Gesittung und höheren Formen des Seins sein können. Es räumt mit zahlreichen Vorurteilen aus der demokratischen Zeit gründlich und überzeugend auf, mit dem Gleichheitswahn und der Vorstellung, daß die Bildung dem Volke vorenthalten werde, mit dem naiven Glauben an die Allmacht der Erziehung auch bei fehlender Anlage. Sehr wichtig auch für den Kriminologen ist die durchgehende Überzeugung des Verf., daß der soziologischen Schichtung eines Volkes tiefe biologische Unterschiede zugrunde liegen. Im Kernpunkt dessen, was der Verf. glühend bekämpft, steht das, was er den „Bildungswahn“ nennt, der zur Austilgung des geistigen Nachwuchses und damit zum Volkstod führen muß. Er bespricht von hier aus wichtige und brennende Fragen der Schulgliederung und der geistigen Auslese und schließt mit einem weltpolitischen Ausblick, der mit unerbittlicher Klarheit zeigt, in welchen Abgrund der Weg Europas führt, wenn erbpflegerisches Denken die weißen Völker Europas nicht in letzter Stunde einigt. Das Büchlein kann nur auf das wärmste weitesten Kreisen empfohlen werden.

München.

*Conrad.*

**Heyer, Dr. G. R.:** Praktische Seelenheilkunde. J. F. Lehmanns Verlag, München 1935. 184 S. Preis geh. RM. 4.—, Lwd. RM. 5.60.

Als Erweiterung seines einführenden Werkes „Organismus der Seele“ behandelt *Heyer* hier in eindrucksvoller Kürze und Anschaulichkeit die therapeutischen Möglichkeiten für den Praktiker unter Ausschluß der „großen“ Psychotherapie, deren Anwendung wenigen, besonders ausgerüsteten Heilern überlassen bleiben mußte. — Vom Anschauungsbereich *C. G. Jungs* herkommend, sucht der Verfasser alles das, was aus der Psychotherapie anderer Richtungen heraus ausgereift ist — unter Verdammung jeder Seelenmechanik und kritischer Einengung *Freudscher* Triebpsychologie — zu verwerten, um jenseits aller Dogmatik das gesteckte Ziel zu erreichen. Für den Zugang zum seelischen Geschehen ist das Vertrautsein mit dem symbolischen Ausdrucksgeschehen unumgängliche Voraussetzung. In der für das rationalistisch-kausale Denken sterilen Bildersprache des Unbewußten erlangen die Bestandteile des unterschwellig-seelischen greifbare Wirklichkeit. Ihre destruktive Realität wird augenscheinlich in der neurotischen Symptomatik, gleich wie, ob es sich um Organinsuffizienzen, affektive Verkrampfungen, Zwangshandlungen oder Schlaf- und Sexualstörungen handelt. Immer sind es Einbrüche unbewußter potentieller Energien in die Sphäre des Ichs, die zu einer seelischen „Bilanzstörung“ und damit — mehr oder minder — zur Einschränkung der Gemeinschaftsfähigkeit führen. — Die Abhandlung, die für den Fernerstehenden nicht selten den Anstrich des Eigenwilligen und Übersteigerten zeigt, gehört zweifellos zu den besten ihrer Art. Das Wissen um die dargelegten Zusammenhänge ist für die Kriminalpsychologie unumgänglich.

Hamburg.

*Kurt Ubenauf.*

**Swida, Witold:** Zakład dla niepoprawnych w praktyce sądów polskich. (Die Sicherungsverwahrung in der Praxis der polnischen Gerichte). Warszawa 1936. 20 S.

Das polnische StGB. von 1932 gab dem Richter Maßregeln der Sicherung und Besserung zur Hand. Nicht alle im StGB. erwähnten Sonderanstalten sind

entstanden. Finanzielle Gründe standen dem im Wege. Seit 2 Jahren aber (d. h. seit dem 20. Januar 1934) können die Richter auf Sicherungsverwahrung erkennen. Die Fassung des Art. 84 des polnischen StGB. ist sehr radikal und ermöglicht es dem Richter im weitesten Umfang von der Sicherungsverwahrung Gebrauch zu machen.

Verf. unternahm es, zu untersuchen, inwiefern die Gerichte von dieser Machtfülle Gebrauch gemacht haben und welche praktischen Wirkungen die Einführung der Sicherungsverwahrung als Mittel der Verbrechensbekämpfung gehabt hat. Bis zum 24. Mai 1935 wurde in 392 Fällen auf Sicherungsverwahrung erkannt. Unter den Sicherungsverwahrten (Verf. spricht dauernd gemäß der m. E. verfehlten polnischen Terminologie von „Unverbesserlichen“, für die Problematik dieses Begriffs scheint er nicht das notwendige Verständnis zu besitzen) sind 355 Männer und 37 Frauen. Am stärksten sind die Jahrgänge 21—35 vertreten. Auf die Altersgruppe 17—20 Jahre entfallen 42 Sicherungsverwahrte, darunter eine Frau. Die Zahl der Vorstrafen beträgt in 93% der Fälle mehr als 3. In einem Falle wurde auf Sicherungsverwahrung ohne Vorstrafe erkannt, in 3 Fällen bei einer Vorstrafe, in 7 Fällen bei 2 Vorstrafen, in 16 bei 3 Vorstrafen. 98,3% der „Unverbesserlichen“ sind Verbrecher aus Gewinnsucht. Abgesehen von einem Fall hatten aber alle Sicherungsverwahrten Vermögensverbrechen auf dem Kerbholz. Die gewaltige Mehrheit der Sicherungsverwahrten sind Berufsdiebe, und zwar kleine Berufsdiebe. Als Kriterium der „Unverbesserlichkeit“ diente meist mehrfache Vorbestrafung. Verf. ist der Ansicht, daß in einigen Fällen die Verhängung der Sicherungsverwahrung voreilig, ja unbillig gewesen sei. Hierher gehört namentlich der Fall eines jugendlichen Deutschen, eines 22jährigen Burschen, der bisher im Strafregister nicht aufgeschrieben war. Er kam aus Deutschland nach Polen auf der Arbeitssuche; da er keine Arbeit fand, versuchte er wiederholt über die schwarze Grenze nach Deutschland zu gelangen, wurde dabei abgefaßt und wegen versuchten verbotenen Grenzübertritts zu 2 Monaten Gefängnis und Sicherungsverwahrung verurteilt! Dieser ungeheuerliche Fall zeigt wie weit der Begriff des nicht näher umschriebenen „gefährlichen Gewohnheitsverbrechers“ ausgelegt werden kann. Während auf der einen Seite sich Fälle einer leichtfertigen Verhängung der Sicherungsverwahrung ereigneten, wiesen andere Richter eine übermäßige Zurückhaltung gegenüber der Sicherungsverwahrung auf. In der Berichtszeit haben nur 50% der Kreisgerichte und 22% der Amtsgerichte von der Sicherungsverwahrung Gebrauch gemacht. Besonders hat sich das Amtsgericht Posen mit der neuen Maßnahme befreundet, derweil das Kreisgericht Wilna bescheiden an letzter Stelle steht. 431 Amtsgerichte und 22 Kreisgerichte haben in keinem einzigen Fall auf Sicherungsverwahrung erkannt (darunter Kattowitz, Czenstochau, Sosnowice u. a., wo es doch zweifellos auch gefährliche Gewohnheitsverbrecher gibt). Die polnischen Erfahrungen mit der Sicherungsverwahrung decken sich im wesentlichen also mit den bisherigen westeuropäischen Erfahrungen auf diesem Gebiet. Verf. führt die geringe Anwendung der Sicherungsverwahrung in Polen neben den Nachwirkungen der Lehren der klassischen Strafrechtsschule auf prozessuale Mängel zurück, die es dem Richter erschweren, die Persönlichkeit des Täters genauer zu erfassen. Als Abhilfemittel schlägt er vor: a) die Verhängung der Sicherungsverwahrung den Kreisgerichten vorzubehalten, unter Schaffung von Sonderabteilungen, b) die Anklage in solchen Fällen den Staatsanwaltssubstituten vorzubehalten, die im ständigen Kontakt mit der Kriminalpolizei stehen, wobei sie mit der Erforschung des Vorlebens des Täters zu betrauen sind, c) diese zu verpflichten, den Antrag auf Verhängung der Sicherungsverwahrung in den Anklageakt aufzunehmen, d) dem Gericht die Pflicht aufzuerlegen, die Ablehnung oder die Verhängung der Sicherungsverwahrung solchenfalls zu begründen, e) in solchen Fällen die notwendige Verteidigung zur Pflicht zu machen. Um leichtfertige Verhängung der Sicherungsverwahrung unmöglich zu machen, glaubt Verf. die dreimalige Vorbestrafung als Voraussetzung

ihrer Verhängung befürworten zu müssen. Die Beschränkung der Sicherungsverwahrung auf Schwerverbrecher hält Verf. hingegen für verfehlt. Ein kleiner Dieb sei nicht minder schädlich als ein großer Dieb. Dies alles würde aber seinen Zweck verfehlen, wenn der Richter nicht die Gewißheit hat, daß die Unverbesserlichkeit des Täters nicht auf verfehlten Strafvollzug zurückzuführen ist.

Nicht mit allen Ausführungen und Vorschlägen *'Swidas* kann ich mich einverstanden erklären. Richtig ist zunächst, daß nicht nur Schwerverbrecher, sondern auch kleine Diebe schädlich sind. Klatschbasen sind auch schädlich. Gehören sie nach Ansicht des Verf. auch in die Sicherungsverwahrung? Mit der Feststellung, daß jemand schädlich sei, ist der Beweis der Notwendigkeit seiner Unterbringung in der Sicherungsverwahrung keineswegs erbracht. Die Sicherungsverwahrung ist kein Anhaltelager für allerlei schädliche Leute. Um Diskrepanz zwischen Zweck und Mittel, vorhandenen Möglichkeiten und gesetztem Ziel zu vermeiden, müssen wir eine Selektion der Kandidaten für die Sicherungsverwahrung treffen, bei der die Schwere des Delikts nicht unbeachtet bleiben kann. Daß ein bedürftiger Bestohler den Verlust von wenigen Zloty schwerer empfindet, als ein reicher Juwelier, den ein Juwelensmarder um kostbaren Schmuck erleichtert hat, hat mit der Verhängung der Sicherungsverwahrung absolut nichts zu tun. Ein Mundraub bleibt ein Mundraub, ungeachtet der Gefühle des Beraubten. Man wird nicht umhin können, das Maß bzw. die Art der Sicherung dem Maß bzw. der Art der Schädlichkeit des Täters nach objektiven Gesichtspunkten anzupassen.

Denkt man an die wissenschaftlichen Grundlagen der Rückfallprognosen, wie sie etwa *Burgess* und *Schiedt* aufgestellt haben, so wird man wohl kaum der Ansicht des Verf. beipflichten, der glaubt, denjenigen polnischen Richtern, die ungeachtet unzureichender Grundlagen zur Erkenntnis der Täterpersönlichkeit, selbst bei geringer Vorbestrafung auf Sicherungsverwahrung erkannten, „bewundernswerten Mut“ bescheinigen zu müssen (S. 17). Ich bin der Ansicht, daß er sich da doch im Ausdruck ganz erheblich vergriffen hat.

Es würde sicherlich zu weit führen, sich mit den Einzelvorschlägen des Verf. näher auseinanderzusetzen. Erwähnt sei lediglich, daß der Verf. es unterlassen hat, zur probeweisen Entlassung aus der Sicherungsverwahrung Stellung zu nehmen. Sie wäre geeignet in Fällen leichtfertiger Verhängung der Sicherungsverwahrung oder des Eintretens besonderer Umstände (die Mindestdauer der Sicherungsverwahrung beträgt in Polen 5 Jahre!) die Korrektur zu ermöglichen. Zu bemängeln wäre, daß Verf. uns nichts über Vorbildung, Familienstand, Beruf, Konfession (bzw. völkische Zugehörigkeit) der Sicherungsverwahrten verrät. Die Schwierigkeiten, die der Arbeit im Wege standen, sind indessen nicht zu verkennen. So sollen uns die Aussetzungen keineswegs daran hindern, das Verdienst des Verf., der uns die Mängel des bisherigen Standes der Anwendung der Sicherungsverwahrung in Polen gezeigt und zur Diskussion über die etwaigen Abhilfemittel einen beachtenswerten Beitrag geliefert hat, voll anzuerkennen.

Wilna.

Gregor Wirschubski.

**Reko, Victor A.:** Magische Gifte. Rausch- und Betäubungsmittel der Neuen Welt. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1936. 160 S. Brosch. RM. 5.—, geb. RM. 6.40.

Verf. dieses Buches ist Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Mexiko und verdankt offensichtlich sein Interesse an den „magischen Giften“ und ein gut Teil der Kenntnisse über sie einem langen Aufenthalt in Mexiko und den angrenzenden Ländern Mittelamerikas. Behandelt werden, vorwiegend vom pharmakologischen Standpunkt aus, 12 mit indianischen Namen belegte Gifte, die sich nach *Reis* Angaben leicht auf 20 hätten vermehren lassen. Ihre geheimnisvollen Wirkungen lassen sich einigermäßen aus den erläuternden Zusätzen erkennen: *Ololiuqui*: Eine Pflanze, die hypnotisieren kann. — *Peyotl*: Ein Kaktus, der Gespenster sehen läßt. — *Marihuana*: Der mexikanische Haschisch.

— Toloachi: Ein rauchbares Aphrodisiakum. — Ayahuasca: Der Trank der grauenhaften Träume. — Colorines: Das Geheimnis der roten Bohnen. — Sinicuichi: Der vergeßlich machende Zaubertrank. — Coztic-Zapote: Eine taumelnd machende Frucht. — Nanácatl: Der Irrsinnspilz. — Xomil-Xihuite: Der gläserne Sarg. — Camotillo: Eine Knolle, die den Todestag voraussagt. — Cohombrillo: Das Katermittel. Trotz der zuweilen etwas belletristischen Darstellung ist es ein lesenswertes Buch, das über die pharmakologischen Ergebnisse hinaus auch psychiatrisch, soziologisch und kriminologisch wertvolle Funde und allerlei Anregung bringt. Die Tendenz des Buches ist, mitzuwirken im Kampf gegen das Eindringen weiterer Rauschmittel, die „aus Kreisen niederer Rassen den Weg in Kulturvölker zu nehmen drohen“. R. meint, daß die größte Giftwirkung stets den landesfremden, den rassefremden Giften zukomme. Freilich wird ein Beweis dafür nicht erbracht, sondern gelegentlich sogar darauf hingewiesen, daß auch in den Staaten verschiedene geistig und moralisch hochstehende Personen jahrelang ohne jede Gewöhnung Opiumzigaretten rauchen oder sich ab und zu eine Morphiumspritze geben. Obgleich nun in Mexiko anscheinend von vielen die berausende Wirkung verschiedener Gifte erstrebt wird, so kann doch von einem ausgedehnten Mißbrauch nicht die Rede sein.

Vielleicht lassen sich in einer neuen Auflage die Anlagen gegen die 54 Rauschmittelfabrikanten (50 in Europa, 4 in den Vereinigten Staaten) und gegen die Großhändler auch mit einigem Beweismaterial belegen, oder wenigstens mit einem Hinweis darauf versehen, wo der Nichteingeweihte solche Beweise findet. Sonst wirken Äußerungen wie (S. 20): „... Für die verschiedenen staatlichen Behörden sind zunächst auf Grund eines ungeschriebenen internationalen Übereinkommens die eigentlichen Großverbrecher, die Besitzer der bekannten Rauschgiftfabriken . . . . Tabu“, etwas verstimmend, besonders wenn noch Namen genannt werden wie der des Königs von Siam, oder wenn auf „nichtasiatische Dipiomaten mit sehr bekannten Namen“ angespielt wird. Jedenfalls meint R., müsse der Kampf gegen die Großverbrecher geführt werden, nicht gegen die armen Opfer. Mit Bestrafen oder Verbieten auf dem Gebiete der Rauschgiftsuchten sei nichts zu erreichen. Dieser pessimistischen Auffassung wird man nach unseren Erfahrungen nicht ganz zustimmen können, so wie ja auch R. selbst gelegentlich meint, daß die Warnungen und Verbote von seiten der katholischen Kirche im alten Mexiko die Verbreitung von Rauschgiften und den Anbau verschiedener gifthaltiger Pflanzen zurückdrängte.

Köln.

Walther Jahrreiß.

**Schmid, Albert**, Dr. iur.: Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern. Heft XXIV der Kriminalistischen Abhandlungen, herausgegeben von Franz Exner. Verlag Ernst Wiegandt, Leipzig 1936. 82 S. RM. 3.—.

Jeder Kriminalpolitiker hat wohl schmerzlich empfunden, wie unzulänglich und vielfach lückenhaft die Grundlagen sind, auf denen er seine Pläne zur wirksamen Bekämpfung des Verbrechertums aufzubauen hatte. Es ist erfreulich, wie, besonders unter der Anleitung von Exner, der jüngste Kriminologennachwuchs sich mit Erfolg bemüht, zuverlässige Bausteine zu liefern. Zu diesen gehört die Arbeit Schmid's. Während Stumpff (siehe meine Besprechung Jhg. 1936, S. 110) seinen Schwerverbrechern „Einmalige“ mit einer mindestens dreimonatigen Strafe gegenüberstellte, die aber seit mindestens 15 Jahren nicht wieder bestraft worden waren, sind die 500 von Schmid bearbeiteten Fälle mit Ausschluß der Jugendlichen und der kleinen Kriminalität solche Erstbestrafte, die zu einer mindestens einjährigen Zuchthausstrafe oder mehr als dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt waren. Unter diesen werden sich sicher manche zukünftige Rückfällige befinden. Trotzdem ist diese Auswahl nicht zu beanstanden, da bei den ersten — sit venia verbo — Heilungsversuchen die Zukunft noch ganz im Dunkeln liegt. Gerade aber darauf kommt es an, recht frühzeitig über die Aussichten der Bemühungen der Gefängnisbeamten ein Ur-



teil zu haben; und Fehlurteile, die ja so am leichtesten zu erkennen sind, sind lehrreicher als das Eintreffen einer günstig gestellten Prognose, bei der wir meist nicht erfahren, ob der gute Ausgang auf einer Persönlichkeitswandlung oder einer glücklichen Gestaltung der äußeren Lebensverhältnisse beruht. — Von *Schmids* Erstverbrechern wurden 80,9% als besserungsfähig, nur 3% als unverbesserlich aufgefaßt (Vergleichszahlen bei *Stumpffs* Rückfallverbrechern: 12,8 und 50%). Der Rest entfällt auf die fraglichen. Das Bild verschiebt sich, sobald man die jüngeren von den älteren trennt. Je jünger die Probanden bei dem ersten ernstesten Vorstoß gegen die Gesetze, je stärker die vielgestaltige erbliche Belastung, je ausgeprägter die eigene psychische Abwegigkeit, aber auch je ungünstiger die engere und weitere Umwelt und die wirtschaftliche Lage, um so schlechter die Aussichten für ein zukünftig einwandfreies Leben. Das Verdienst der fleißigen und eindringlich geschriebenen Arbeit liegt gerade darin, uns für derartige scheinbare Selbstverständlichkeiten objektive Grundlagen gegeben zu haben. Wegen weiterer Einzelheiten muß auf das Original verwiesen werden. Die bearbeiteten Fälle entstammen wie die *Stumpffs* der bayerischen kriminalbiologischen Sammelstelle in München.

Köln.

Aschaffenburg.

**Rohracher, H.:** Kleine Einführung in die Charakterkunde. 2. verb. u. erw. Aufl. Verlag B. G. Teubner, Berlin u. Leipzig 1936. 154 S. Kart. RM. 2.80.

Die erste Auflage wurde in dieser Monatsschrift Jahrg. 25 (1934) S. 539 bereits als besonders geeignete Einführung für gebildete Laien besprochen. Zunächst werden die naturwissenschaftlich begründeten Charaktersysteme von *E. Kretschmer*, *E. R. Jaensch*, *C. G. Jung*, *G. Ewald* und *G. Pfahler* behandelt. Es folgt eine Darstellung der philosophisch begründeten Systeme von *L. Klages* und *E. Spranger*. Das letzte Drittel des Büchleins bespricht die Fragen des Charakteraufbaus und seine Beziehungen zu Vererbung, Geschlecht, Umwelt, Erziehung und Schicksal. Die zweite Auflage enthält vor allem eine bedeutende Erweiterung des Berichtes über die gesicherten Ergebnisse der experimentellen Typenpsychologie.

Sieverts.

**Schultz, J. H.:** Neurose, Lebensnot, ärztliche Pflicht. Klinische Vorlesungen über Psychotherapie für Ärzte und Studierende. Georg Thieme Verlag, Leipzig 1936. 125 S. RM. 4.—

Die übersichtlich und sachlich gehaltene Schrift stellt sich als Aufgabe, gegen den „unsichtbaren Feind“, die Neurose aufzurufen, die in ihrer Vielgestaltigkeit alle Lebensalter und Schichten überschattet und in ihren ernsteren Formen „eine viel tieferegreifende Lebensstörung bedeutet als die Mehrzahl rein körperlicher Erkrankungen, zerstört sie doch den Menschen in seinem Innersten, schließt sie ihn doch aus von allem wirklichen Leben, ja macht sie ihn im tiefsten Sinne lebensunfähig“. Die „gefälschte Haltung“ des Neurotikers der Wirklichkeit gegenüber ist der Ausdruck einer zwar immer genotypisch unterbauten, doch durch Führung und Erlebnisse in der frühen Entwicklungszeit bestimmten Verbiegung, die eine harmonische Entwicklung der Persönlichkeit von vornherein erschwerte. Eindringlich wird gefordert, die Betrachtung des in seinen „Existenzialwerten“ gefährdeten, bis zur schwersten Isolierung gemeinschaftsfremden, nicht selten kriminellen Neurotikers vom „ganzheitlich-universellbiologischen“ her vorzunehmen, wenn anders die Therapie auflockernd, bindungschaffend, wert- und zielweisend aus der Lebensnot herausführen soll. Zu beachten ist die Ansicht des Verfassers, daß in dem Begriff Neurose nicht in jedem Fall eine negative Wertschätzung liegen muß, wengleich in den schwereren Formen Ähnlichkeiten der Erscheinungsbilder mit Geisteskrankheiten und fließende Übergänge nicht selten sind, und auch die zur Aufhellung neurotischer Abwegigkeiten herangezogene Sippenforschung oft den Verdacht rudimentärer

Entartungsformen nahe bringt. Selbst allerschwerste Kernneurosen z. B. Perversionen, schwere Psychopathien, Süchtigkeiten, sind nicht zwangsläufig und schicksalhaft existenzzerstörend sondern in einem nicht unwesentlichen Teil beeinflussbar bis zur praktischen Heilung und Resozialisierung.

Neben kritischer Erörterung der leib-seelischen Wechselbeziehungen der Neurose, ihrer psychologischen Gesetzmäßigkeiten, sowie der speziellen Systeme der Neurosenlehre, sind die anschaulichen und allgemeinverständlichen Mitteilungen über die Heilwege lesenswert und machen die kleine Schrift zu einem wertvollen Berater sowohl für den Arzt wie für Psychologen und Biologen.

Hamburg.

*Kurt Ubenauf.*

**Müller, Max**, Priv.-Doz. Dr. med.: Prognose und Therapie der Geisteskrankheiten. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1936. 114 S. RM. 7.20.

Das Buch des Berner Privatdozenten wendet sich vorwiegend an die praktischen Ärzte und an die Fachkollegen. *M.* versucht, bei dem vielfach bestehenden Pessimismus gegenüber dem therapeutischen Vorgehen bei Geistesstörungen für die helfende Tätigkeit des Arztes eine Lanze zu brechen. Die Wärme, mit der er seine Auffassung vertritt, der kritische Ernst, mit dem er zu allen wichtigen Fragen Stellung nimmt — in der Sterilisationsfrage allerdings etwas zurückhaltender als das in Deutschland üblich ist — und die bei aller Knappheit klare Darstellung sind Eigenschaften, die erhoffen lassen, daß *M.* mit seinen Bestrebungen Erfolg hat. Auch der Jurist dürfte das Buch mit Gewinn zur Hand nehmen. Die kurzen, aber plastischen Schilderungen der Krankheitsgruppen sind um so wertvoller, als der Verfasser sich von jeder Einseitigkeit fernhält und so ein eindrucksvolles Bild der Erscheinungsformen vermittelt.

Köln.

*Aschaffenburg.*

**Wietfeld, Heinrich**, Dr. med.: Kriegsneurose als psychisch-soziale Mangelkrankheit. Verlag Georg Thieme, Leipzig 1936. 35 S.

Die Auffassung, daß die Kriegsneurose lediglich aus Zwecktendenzen erwuchs, allein dem Wunsch entsprang, sich den Gefahren der Front zu entziehen, wird von *W.* entschieden abgelehnt. Ihre Ursache wird vielmehr in einem seelischen Zustande gesehen, den Verf. „Affektverarmung“ nennt. Die starke seelische Belastung des einzelnen Mannes im Stellungskrieg, die psychische Isolierung des Frontkämpfers in den späteren Kriegsabschnitten, in denen die Zahl der Kriegsneurotiker ja gewaltig answoll, aber auch andere unlustbetonte Erlebnisse, wie Angedonnertwerden durch einen Vorgesetzten, traurige Nachrichten aus der Heimat führen zu einer ganz unverschuldeten affektiven Einbuße. Und aus ihr, aus der seelischen Verödung rettet sich der Mensch in das äußere Symptom. Für die Behandlung der Kriegsneurotiker erscheint wünschenswert: Verbot von jeglicher Berentung und von Entlassung in die Heimat, eigene Genesungslager, in denen gemeinsam exerziert, Sport und Musik getrieben wird usw., gleiche landmannschaftliche Zusammensetzung der Kranken und Gesunden eines Genesungslagers; die Geheilten sollen bei ihrer Entlassung nicht auseinandergerissen werden, sondern gemeinsam an die Front gehen. Als vorbeugende Maßnahme wird vorgeschlagen, daß zu jedem Regiment ein psychiatrisch, psychologisch und psychotherapeutisch ausgebildeter Sanitäts-offizier gehören soll, bei dem sich die Soldaten ohne Zeugen aussprechen können. — Den hier in Kürze wiedergegebenen Darlegungen von *W.* liegt die freilich heute noch strittige und jedenfalls noch nicht wirklich bewiesene Überzeugung zugrunde, daß das Auftreten der Kriegsneurose in höherem Grade von Erziehung und psychischer Umwelt abhängig sei als von der angeborenen Anlage. Er meint sogar, daß die Kriegsneurotiker charakterologisch eher eine günstige Auslese darstellten. Auch für Kriminologen ist das Buch sehr anregend (vgl. z. B. *Trunk*, diese Monatsschr. 1936 S. 555).

Nürnberg.

*v. Baeyer.*

**Seyfarth, G.**, Dr. med. et phil.: Der „Ärzte-Knigge“. Über den Umgang mit Kranken und über Pflichten, Kunst und Dienst der Krankenhausärzte. Georg Thieme Verlag, Leipzig. Kartoniert RM. 2.60.

Es ist ein Verdienst des leitenden Arztes des Städtischen Krankenhauses zu St. Georg, Leipzig, Prof. Dr. *Seyfarth*, das kurz gefaßte, übersichtlich geschriebene Büchlein, volkstümlich „Ärzte-Knigge“ genannt, herausgegeben zu haben. Es unterrichtet über den Umgang mit Kranken und über Pflichten, Kunst und Dienst der Krankenhausärzte. Wer als Medizinalpraktikant, Assistenzarzt, Oberarzt oder leitender Arzt eines Krankenhauses täglich, und oft auch zur Nachtzeit, seinen verantwortungsvollen Dienst verrichtet, weiß, wie oft schwierige Fragen, besonders auch juristischer Art, immer wieder vor ihn treten können. Hier gibt das Büchlein wertvolle, aus der Erfahrung heraus entstandene Richtlinien. Da alle jungen, in der Ausbildung begriffene Ärzte in ihrem Werdegang meistens immer wieder die gleichen Fehler machen, so kann ihnen durch den Rat des Buches viel Lehrgeld erspart bleiben, das sie sonst zahlen müssen. Das Buch kann deshalb jedem jungen Krankenhausarzt empfohlen werden. Es sollte in Zukunft in keiner Krankenhausbibliothek fehlen. Aber auch für Strafanstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten usw. dürfte das Büchlein wegen der darin beschriebenen Kunst der Behandlung von Menschen in anormaler Situation von Wert sein.

Breslau.

G. Parade.

**Tappe, Dr. Herbert:** Die Schwangerschaftsunterbrechung aus eugenischer und ethischer Indikation im geltenden und künftigen Recht. Verlags-Anstalt Heinr. u. J. Lechte, Emsdetten, 1936. 72 S. Brosch. RM. 3.—.

Diese unter Förderung und Anregung von Prof. Dr. *Karl Siebert* im Oktober 1935 abgeschlossene Schrift behandelt die in der Überschrift angegebenen Probleme in klarer Gliederung und in einem Anhang: „Die Schwangerschaftsunterbrechung bei Rasseschändung“. Das Schrifttum aus älterer und neuer Zeit ist umfangreich berücksichtigt, doch vermißt man leider dabei manche wichtige neuere Arbeiten, wie z. B. von *Ernst Schultze*, *Ottow*, *Grunau*, *Wichern*, *Seitz*, *Meinhof*, *Maßfeller*, *Neukamp* u. a.

In seinen Darlegungen über die Schwangerschaftsunterbrechung aus erbpflegerischen Gründen nach geltendem Recht meint *T.* (S. 34): „Außerhalb des § 10 a des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ist die Einwilligung der Schwangeren für die Unterbrechung nicht erforderlich. Ein ohne die Einwilligung der Schwangeren vorgenommener Eingriff ist deshalb nicht als Abtreibung zu bestrafen.“ Diese Ansicht von *T.* widerspricht dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers, worauf auch *Maßfeller*, der zuständige Sachbearbeiter im Reichsjustizministerium, in der Besprechung dieser Schrift (Deutsche Justiz 1936, S. 984) hinweist. Ebenso erklärt *Grunau* mehrfach, daß der Erbgesundheitsrichter nicht Rassenpflege auf eigene Faust treiben dürfe und Disziplin wahren müsse. Ferner widerspricht es dem klaren Wortlaut des Gesetzes, wenn die Schwangerschaftsunterbrechung aus erbpflegerischen Gründen nach Meinung von *T.* zulässig sein soll, falls „sowohl die schwangere Frau wie auch der Schwängerer erbkrank ist“ (S. 8). Im künftigen Recht die Schwangerschaftsunterbrechung in solchen Fällen zuzulassen, wie *T.* (S. 36) vorschlägt, erscheint auch bedenklich. Wohl stimme ich *T.* darin zu, daß im künftigen Recht die jetzt ausdrücklich vorgeschriebene Einwilligung der Schwangeren fortfallen kann; vgl. meinen Aufsatz in dieser Monatsschrift, 27. Jg. (1936), S. 243ff. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung ist die Schwangerschaftsunterbrechung aus ethischer Indikation durchgehend unzulässig und kann nicht, wie *T.* meint, im Wege der Gesetzesauslegung mit Hilfe der Güterabwägungstheorie und des übergesetzlichen Notstandes eingeführt und gestattet werden. Die Vorschläge von *T.* hinsichtlich der

Schwangerschaftsunterbrechung aus ethischen Gründen im künftigen Recht erscheinen beachtenswert, wenn auch schwerwiegende und von *T.* anerkannte Gründe gegen die Zulassung der ethisch gebotenen Unterbrechung sprechen. Im Gegensatz zu *T.* (S. 55) erscheint in diesen Fällen die Einwilligung der betroffenen Schwangeren unerlässlich. — Auch die Ansicht von *T.* (S. 57), daß die Schwangerschaftsunterbrechung bei Rasseschändung „im Rahmen eines übergesetzlichen Notstandes unbedingt notwendig und zulässig“ sei, widerspricht durchaus dem klaren Willen der Führung und Gesetzgebung, wie er im Blutschutzgesetz und den Ausführungsverordnungen dazu zum Ausdruck kommt. Es erscheint unzulässig, diesen klaren Willen des Gesetzgebers, soweit es sich um Gesetze des nationalsozialistischen Staates handelt, im Wege der Rechtsprechung und Gesetzesauslegung umzudeuten und zu erweitern und den Gerichten Aufgaben zuzuweisen, die auch jetzt noch dem Gesetzgeber obliegen. — Trotz der vorerwähnten und auch noch sonst auftauchenden Bedenken erscheint die kleine Schrift durch ihre Anregungen für Gesetzgebung und Rechtsprechung recht beachtenswert.

Bielefeld.

Franz Neukamp.

**Panse, Friedrich:** Erbfragen bei Geisteskrankheiten. J. A. Barth, Leipzig 1936. 75 S. RM. 4.50.

Das schmale Buch vermittelt dem Nichtpsychiater nahezu alles, was er von der Erbllichkeit der Geistesstörungen wissen muß, und gibt ihm wertvolle Richtlinien für die praktische Anwendung des Erbkrankenverhütungsgesetzes. Es will insbesondere bei Entscheidungen in schwierigen Grenzfragen als Wegweiser dienen. Es ist dem Verf. gelungen, gedrängte Knappheit mit flüssiger Leichtverständlichkeit der Darstellung zu vereinen. Eine Auswahl charakteristischer Fälle veranschaulicht die theoretischen Ausführungen. Bei der sparsamen Verwendung medizinischer Fachausdrücke ist das Buch auch für den Juristen brauchbar.

Freiburg i. B.

G. Kloos.

**Vowinckel, E.,** Erbgesundheitsgesetz und Ermittlung kindlicher Schwachsinnzustände mit den Entwicklungstests von „Bühler-Hetzer“. Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. E. Rominger, Kiel. Beihefte zum Archiv für Kinderheilkunde 9. Heft. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1936. 54 S. Preis geh. RM. 3.40.

Die Mitteilungen aus der Univ.-Kinderklinik Kiel, deren vorläufiger Charakter betont wird, wollen einen praktisch brauchbaren Weg zur Beurteilung geistiger Mangelzustände des frühen Kindesalters als Handhabe für die laufende erbbiologische Bestandsaufnahme aufweisen. Die Verfasserin bedient sich dabei des von *Bühler-Hetzer* (Wien) angegebenen Kleinkindertests, weist jedoch auf die ihm anhaftenden Fehlerquellen, insbesondere die Schwierigkeiten der Ausschaltung hemmender Umweltfaktoren ausdrücklich hin. Als Ideallösung wird die, allerdings zeitraubende und unbequeme, Untersuchung des Kindes im eigenen familiären Lebensraume gefordert, zu mindestens eine längere Heimbeobachtung unter günstigen pädagogischen Verhältnissen. — Aus dem Material wird eine Auswahl von instruktiven Beispielen vorgelegt, sowohl von „normalen“ wie von Kindern, bei denen der Entwicklungsquotient EQ (Division des Lebensalters durch das testmäßig errechnete Entwicklungsalter) erniedrigt ist. Die Profillinien erscheinen bei der Prüfung bestimmter Kernaufgaben aus dem Bereich des kindlichen Handelns (Rezeption, Körperbeherrschung, Soziales, Lernen, Materialbearbeitung und geistige Produktion). — Die leicht verständlich geschriebene Arbeit dokumentiert erneut die Schwierigkeiten testmäßiger Beurteilung gerade des jüngeren Kindes. Als quantitativer Maßstab bleibt die Formel nach wie vor völlig unzureichend, während in bezug auf qualitative Wertung die Profillinie manchen Aufschluß zu geben vermag. Uner-

läßliche Voraussetzung für diese in unserer Zeit mehr denn je verantwortliche Aufgabe ist ein Höchstmaß von Sachkunde. Ob der Kinderarzt (wie in der Arbeit betont wird) als berufen anzusprechen ist, muß davon abhängig bleiben, ob er neurologisch-psychiatrisch gründliche Kenntnisse und Erfahrungen aufzuweisen hat.

Hamburg.

*Ubenauf.*

**Mandel, D. Hermann:** Rassenkundliche Geistesgeschichte. (Eine einführende Antrittsvorlesung und systematischer Forschungsüberblick). Wilhelm Heims-Verlag, Leipzig 1936. 48 S. Preis RM. 1.40. Schriften zum deutschen Glauben Heft 6.

Der Vortrag hat die Vorzüge und Nachteile jedes Versuchs, die unendliche Mannigfaltigkeit der kultur- und geistesgeschichtlichen Entwicklung von nur zwei Polen aus zu betrachten: von der Eigenartigkeit nordisch-arischer und morgenländischer Religion als der beiden großen Gegenspieler. Der Nachteil eines solchen Versuchs ist die Gefahr des Schematismus, die etwa in Gegenüberstellungen liegt wie: supernaturalistische, wundergläubige Welterkenntnis beim morgenländischen Menschen, kausale Welterkenntnis beim nordisch-arischen Menschen, dort Dualismus, Deismus, hier Pantheismus, dort Überwelts-, Offenbarungs-, Erlösungsreligion, hier natürliche Wirklichkeitsreligion mit universaler kosmischer Gottschau, dort Passivismus, Fatalismus, Statik, hier Aktivismus, Ausfall in die Welt, Dynamik, dort zweidimensionales, flächenhaftes Schaffen, hier dreidimensionales, räumliches Schaffen (Kunst). Wertvoll ist eine sehr eingehende, nach Kapiteln gegliederte Literaturübersicht.

München.

*Conrad.*

**Alois Funk:** Film und Jugend, eine Untersuchung über die psychischen Wirkungen des Films im Leben der Jugendlichen. Verlag Ernst Reinhardt, München 1934, 174 S.

Die im Seminar von *Alois Fischer*, München, entstandene Dissertation bedeutet weit mehr als die Auswertung einer Rundfrage bei 14—18jährigen Berufsschülern. Das Material, das durch Äußerungen von Einzelpersonen und Organisationen und durch die Resultate früherer Erhebungen vervollständigt worden ist, wird stets im Zusammenhang mit dem gesamten Problemkreis des Films als Kultur- und Bildungsmittel betrachtet. Durch langjährige theoretische und praktische Beschäftigung mit den Fragen des Kinos ist der Verf. hierzu besonders berufen. Die Schrift gewinnt dadurch eine über die eigentliche Thematik hinausgehende Bedeutung und wird infolgedessen auch solchen Lesern für die eigene Klärung und Erweiterung etwas geben können, denen die speziellen jugendpsychologischen und pädagogischen Fragestellungen ferner liegen.

In den einleitenden Kapiteln untersucht *F.* die Eigenart des Films im Gegensatz zur Bühne, insbesondere die technischen Möglichkeiten des ständigen Standortwechsels, der Überwindung von Raum und Zeit, der Montage. Es werden die privat- und volkswirtschaftlichen Seiten des Problems sowie die gesetzlichen Bestimmungen und Zensurmaßnahmen gestreift. Die eigentliche Untersuchung beginnt mit Feststellungen über die Häufigkeit des Kinobesuchs, seine Gründe, bei denen die Langeweile die Hauptrolle spielt, und über die Auswahl der Stücke, die zu den pädagogisch und psychologisch wichtigen Überlegungen hinleitet. Hierbei zeigt sich „eine auffallende Übereinstimmung zwischen der spezifischen Art des filmischen Ausdrucks und dem gesamten jugendlichen Lebensrhythmus“. Die Unruhe und Phantasiebetonung des Filmgeschehens, das Ansprechen der emotionalen Sphäre beim Jugendlichen, die Eindringlichkeit der Darstellung, die völlige innere Beanspruchung durch die packende Handlung, der Zwang zum Miterleben, die Leichtverständlichkeit alles Geschehens und aller Gefühle im Film, — all dies übt einen außerordentlich starken Einfluß auf das jugendliche Seelenleben aus. Bei der Untersuchung

der Bedeutung des Kinos für die verwahrloste und kriminelle Jugend, die hier besonders interessiert, fällt die verschiedenartige Beurteilung der Fachleute auf. Wenn der Verf. auch zugeben muß, daß sich der unmittelbare Kausalzusammenhang zwischen Delikt und Kinobesuch nur in sehr seltenen Fällen feststellen läßt, — etwa beim Nachahmen eines im Film gesehenen Einbruchs oder Überfalls, — so steht für ihn doch außer Frage, daß bei der stark suggestiven Wirkung des Kinos auf das Innenleben Jugendlicher „die naturgemäß vorhandene Abenteuerlust . . . durch den Kriminalfilm in ungesunde Bahn gelenkt, Willens- und Erziehungshemmungen . . . durch ihn gelockert und die innere Bereitschaft zu strafbaren Handlungen grundgelegt“ werden. Ebenso verderblich sind die Einflüsse der Liebesfilme, die insbesondere auf die Wunsch- und Idealbildung der weiblichen Jugendlichen verhängnisvoll wirken.

Mit einer Betrachtung über die positiven Möglichkeiten zur Vermeidung der inneren Schädigung Jugendlicher durch den Film und über seinen Einbau in den Rahmen der gesamten Erziehung schließt die innerlich weite und sehr lesenswerte Studie.

Berlin.

Walter Herrmann.

**Hegler, August:** Zur Strafprozeßerneuerung. Tübinger Abhandlungen zum öffentlichen Recht Heft 38. Tübingen 1936, Verlag F. Enke. 46 S.

Die vorliegende Arbeit *Heglers* handelt über zwei grundsätzliche Fragen der Strafprozeßerneuerung. In dem ersten Aufsatz beschäftigt sich der Verf. mit der Frage nach dem „Zweck des Strafprozeßrechts“, der zweite gilt dem Problem: „Anklage- oder Untersuchungsverfahren?“

Den allgemeinen Zweck des Strafverfahrensrechts sieht *Hegler* kurz gesagt in der Durchsetzung der materiellen Gerechtigkeit. Die Momente, die im Dienste dieses für den Gesetzgeber richtunggebenden Wertgesichtspunkts stehen, zerfallen nach ihm in zwei große Gruppen: in Vorstellungen und Erfahrungssätze unpolitischer Natur, die unabhängig von der Staatsidee sind, und in normative Gesichtspunkte politischer Art, deren konkrete Ausgestaltung weltanschaulich bedingt ist. — Diese Unterscheidung hat soeben den Widerspruch von *Siegert* gefunden (Festschrift für *Graf Gleispach* S. 140f.), nach dessen Behauptung es im Prozeßrecht unpolitische, ewige Erfahrungssätze und technisch-zeitlose Grundsätze nicht gibt. Mir ist unzweifelhaft, daß hierbei *Hegler* im Recht ist. Es ist einfach nicht wahr, daß alle Grundsätze des Strafprozeßrechts politisch fundiert seien; ebenso wie auf anderen Rechtsgebieten gibt es auch im Verfahrensrecht zahlreiche Normen und Rechtsgrundsätze, die rein technischer Natur und unabhängig von der Staatsauffassung sind (ders. Ans. *Heck Arch ZivPrax.* N. F. Bd. 22 S. 162). Im übrigen betont *Hegler* ausdrücklich, daß die Frage nach der Einrichtung des Strafverfahrens in ihrer Gesamtheit niemals nur Frage juristischer Technik, sondern von den obersten politisch-weltanschaulichen Werturteilen der Gemeinschaft abhängig ist. Das ist *Siegert* offenbar entgangen.

Nach welchen Richtlinien das nationalsozialistische Strafverfahrensrecht im einzelnen auszugestalten sei, wird in dem zweiten Aufsatz untersucht (S. 17 ff.). Unter Ablehnung der extrem-autoritären Verfahrensform überwundener Zeiten und Staatsauffassungen wie auch eines folgerichtig durchgeführten Parteiprozesses im Sinne liberalistischer Strömungen der Nachkriegszeit fordert der Verf. einen Strafprozeß, in dem Gericht, Kläger, Beschuldigte und Verteidiger — unter dem Prozeßzweck stehend — „als in einer Gemeinschaft zusammengeschlossen gedacht“ sind. „Es entspricht deutscher Überlieferung, daß der Beschuldigte sich verantwortet, aber nicht, daß ihm der Prozeß gemacht wird“ (S. 38). — Für die Entschiedenheit, mit der *H.* diese Notwendigkeit betont, muß man ihm im Hinblick auf gelegentliche Übertreibungen des autoritären Gedankens im verfahrensrechtlichen Schrifttum der letzten Jahre Dank wissen. Dies gilt auch für die maßvollen und besonnenen Vorschläge, die der

Verf. von dieser Grundeinstellung aus für die Einzelausgestaltung der kommenden Strafprozeßordnung macht. Alles in allem eine Schrift, aus der man reichste Belehrung und Anregung schöpfen kann!

Marburg a. d. L.

*Schwinge.*

**Freiesleben-Kirchner-Niethammer:** Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in der seit dem 1. September 1935 gültigen Fassung. (Ergänzungsband zum *J. v. Olshausenschen* Kommentar.) Berlin 1936. Verlag von Franz Vahlen.

Der besondere Vorzug des *Olshausenschen* Kommentars zum StGB. bestand seit jeher in der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben über die Rechtsprechung des RG. und der Oberlandesgerichte. Da seit der letzten Auflage des Gesamtwerks nahezu ein Jahrzehnt vergangen ist und darüber hinaus das StGB. zahlreiche Änderungen erfahren hat, so bestand schon seit längerer Zeit ein Bedürfnis nach einem Ergänzungsband. Dieser ist jetzt — von namhaften Mitgliedern des Reichsgerichts (*Freiesleben, Kirchner und Niethammer*) bearbeitet — erschienen. Nunmehr ist der *Olshausen* wieder der alte nie versagende Berater für alle Fragen der strafgerichtlichen Praxis. Neuerscheinungen der Rechtslehre und Urteile der Oberlandesgerichte sind zwar nur in „strenger Auswahl“ (die mitunter etwas willkürlich ist; Beispiel: die Schrifttumsangaben zu § 54!), Urteile des RG. aber mit gewohnter Vollständigkeit und Zuverlässigkeit aufgeführt. Unter den Erläuterungen zu den seit 1933 neugeschaffenen oder geänderten Vorschriften sind besonders bemerkenswert die Darlegungen zum Problem der Rechtsschöpfung (§§ 2 ff.), zu den Maßnahmen der Sicherung und Besserung (§§ 42a ff.), zu Hoch- und Landesverrat (§§ 80 ff.), schließlich auch zu Betrug und Untreue. Hier verdient der Ergänzungsband die ganz besondere Beachtung der Wissenschaft.

Marburg a. d. L.

*Schwinge.*

**Lengle, Josef:** Römisches Strafrecht bei Cicero und den Historikern. Neue Wege zur Antike, I, Heft 11. B. G. Teubner, Leipzig 1934. 84 S.

Die Schrift behandelt weniger das Strafrecht als die Gerichtsverfassung und diese wesentlich unter politischer Beleuchtung. Darum interessiert sie besonders den Historiker, aber auch den Juristen, soweit er sich um politische Prozesse bekümmert. Wir erkennen auch hier die Abhängigkeit des Strafrechts von staatsrechtlich-politischen Verhältnissen. Die Abhandlung schöpft nicht nur aus *Mommsen* und andern Werken der Neuzeit, sondern hauptsächlich unmittelbar aus den antiken Quellen; sie beweist ungemeinen Fleiß und reichste Kenntnis der römischen Geschichte, selbst in kleinsten Einzelheiten, so daß man es mit Spannung liest, zumal überall einzelne Prozesse eingeflochten sind. So wird der Prozeß *Jesu* behandelt, wobei *Lengle* sagt, daß *Jesus* wegen Hochverrats vom römischen Gericht verurteilt wurde, nicht von den Hohepriestern. Für die Entwicklung der Beamtengerichtsbarkeit, der Volksgerichte, besonders der Geschworenengerichte, der konsularisch-senatorischen und dann der Kaisergerichtsbarkeit ist die Schrift von großer Bedeutung. Aber auch für einzelne Straftaten, wie Todesstrafe und Verbannung, ist sie wichtig.

Heidelberg.

*W. Mittermaier.*

**Wilfert, Max:** Psychologie und Pädagogik der Selbstbeherrschung. (Friedr. Manns päd. Magazin Heft 1426.) Langensalza 1936. 210 S.

*W.* untersucht im ersten Teil seiner Studie den Mechanismus der Selbstbeherrschung. Er beschreibt sie als ein „reflexives, d. h. gegen sich selbst gerichtetes praktisches Verhalten des Seelenlebens“. Sie ist immer „Triebbeherrschung durch Erfüllung uns zusagender Triebe“. Auch der als Kraft der Widerstandsüberwindung gekennzeichnete Wille bezieht seine Motivationen aus der Triebphäre: „ein Wert wird zum Motiv, wenn uns seine Erreichung zusagt“.

-- Auf der Basis dieser Analyse gibt *W.* eine kurzgefaßte Beschreibung einer Reihe menschlicher Typen und Verhaltensweisen und untersucht einige psychische Elementarfunktionen (Aufmerksamkeit, Vorstellungsleben usw.) auf ihre Relation zum Selbstbeherrschungsablauf. Er bleibt in diesem sehr ausführlichen ersten Teil der Schrift stark in der Haltung eines psychologischen Mechanismus befangen und kann dem Leser keine lebendige Anschauung von Wesen und Struktur der Selbstbeherrschung vermitteln, der seelischen Haltung, die er selbst ein ethisches und pädagogisches Problem aller Zeiten nennt. — Im zweiten, pädagogischen Teil, tritt sie plastischer hervor. Sie wird hier als ein notwendiger Wesenszug des „erzogenen“ Menschen dargestellt, d. h. für *W.* eines Menschen, dessen Leben von den Werten her seine maßgebende Bestimmung erhält. Sie ist nicht Selbstzweck der Erziehung, sondern ein „Mittel zur Erfüllung der dem Menschen gestellten Aufgabe nach wertgemäßer Selbstgestaltung“ und zur Orientierung am Objektiven, außerhalb der Individualität liegenden Überpersönlichen. — Zum Abschluß wird ein Hinweis gegeben auf die Möglichkeiten der „Triebpflege“ in ihrer doppelten Aufgabe der Ausrichtung der Triebe auf die Erkenntnis der Wertwelt und der Entwicklung der Fähigkeit und des Willens zur Gewinnung einer wertgerichteten Selbstbeherrschung.

Berlin.

Walter Herrmann.

**Zeitschrift für Rassenkunde** und ihre Nachbargebiete. Herausgegeben von *Egon Frh. v. Eickstedt*. Rassen- und Gruppenpsychologie, Beiträge führender Forscher. Sonderheft zum XV. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie 1936 in Jena. Verlag Ferdinand Enke, Stuttgart 1936. Preis RM. 8.—.

Dieses Sonderheft der *v. Eickstedtschen* Zeitschrift bringt, oft nur in kurzer programmatischer Form Aufsätze führender Forscher zum Thema Rassen- und Gruppenpsychologie. Es ist im Rahmen eines kurzen Referats nicht möglich, alle Beiträge entsprechend zu würdigen. Für den Kriminologen von Wichtigkeit ist der Aufsatz von *F. Alverdes* über den „Begriff des ‚Ganzen‘ in der Biologie“, und die Begriffe Kausalität und Finalität. Verf. glaubt, daß der jetzt erreichte Stand der Lebenswissenschaft es nicht nur gestattet, sondern geradezu erfordert, die Ganzheitsbetrachtung zu einer Sinnbetrachtung (im *Goetheschen* Sinn) fortzuentwickeln. *L. F. Clauß* klärt in seinem Aufsatz „Psychoanthropologie und mimische Methoden“ manche Mißverständnisse auf, die um seine sogenannten mimischen Methoden entstanden waren. *Th. W. Danzel* bringt einen sehr bemerkenswerten Aufsatz über die Bedeutung der Tradition für die Kulturstufe. *H. Driesch* widmet dem „Begriff des ‚Ganzen‘ in der Psychologie“ einen sehr reifen Aufsatz von der hohen Warte eines Mannes, der ein langes Leben um diesen Problemkreis gerungen hat. *H. F. Hoffmann* stellt ein Programm für eine erbpsychologische Familienkunde auf, *F. Keiter* entwirft aus allen einschlägigen Arbeiten einen Überblick über bisherige Kenntnisse von Volkscharakterkunde. Ebenfalls programmatisch ist der Aufsatz von *R. Müller-Freienfels*, „Grundsätzliches zur Rassenpsychologie“, worin er erörtert, welche Vorarbeiten nötig sind, bevor an die Darstellung der verschiedenen Rassencharaktere geschritten werden kann. Endlich sei die wichtige und kritische Arbeit von *B. Petermann*, „Über Ansatz und Reichweite des rassenmäßigen Anteils am Aufbau der seelisch-geistigen Wirklichkeit“ erwähnt.

München.

Conrad.